

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 15

303

31. März 2009

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Karfreitagsopfer 2009</i>	303	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2008</i>	303	
<i>Einsichtnahme in den Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2008</i>	323	
<i>Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009</i> ..	324	
<i>Einsichtnahme in den Plan für die kirchliche Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Haushaltsjahr 2009</i> ..	337	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der</i>		
		<i>Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Württemberg</i>
		337
		<i>Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg</i>
		339
		<i>Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 2008/2009</i>
		346
		<i>Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2008/2009</i>
		346
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflege-Seelsorge-Förderverein“ der Evang. Kirchengemeinde Weikersheim</i> ...
		347
		<i>Satzung für den Diakonieverband Untere Fils</i>
		348
		<i>Parochialänderungen</i>
		352
		<i>Dienstschriften</i>
		353

Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ am Karfreitag, 10. April 2009

Erlass des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 2009 AZ 52.13-6 Nr. 111

Nach dem Kollektenplan 2009 ist das Opfer am Karfreitag, 10. April 2009, für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“ bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

„Zeichen setzen für ein gerechtes Europa“ ist das Motto der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ für das Jahr 2009. Unter diesem Motto ruft sie auf, Not leidende Menschen in Mittel- und Osteuropa durch Spenden zu unterstützen. Straßenkinder, Sozialwaisen, Pflegebedürftige und Kranke, behinderte Menschen, Roma und Sinti sind nach wie vor ausgeschlossen von einer gerechten Teilhabe an der europäischen Gesellschaft. Teilhabe ist aber die Voraussetzung für ein friedliches und gerechtes Europa. Deshalb unterstützt die württembergische Aktion die Diakonie in der Slowakei und in Rumänien bei der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen. Und in Serbien hilft sie bei der

Integration von Kindern von Romas, die aus Westeuropa ausgewiesen worden sind und dort unter menschenunwürdigen Verhältnissen leben müssen. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von allen Christinnen und Christen, dass in Europa, wie es in den Psalmen heißt, „Gerechtigkeit und Friede sich küssen“ können. Jede und jeder kann dazu ihren bzw. seinen Beitrag leisten. Unterstützen Sie deshalb die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ mit Ihrer Spende. Vielen Dank.

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2008

vom 25. November 2008

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 vom 24. Oktober 2007 (Abl. 63 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)		
	Kirchensteuern	555.473.800,00 Euro
davon		
	Ordentlicher Haushalt	530.446.900,00 Euro
	Vermögenshaushalt	25.026.900,00 Euro
Haushaltsbereich (RT 0006)		
	Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	46.364.700,00 Euro
davon		
	Ordentlicher Haushalt	46.363.700,00 Euro
	Vermögenshaushalt	1.000,00 Euro
Haushaltsbereich (RT 0003)		
	Aufgaben der Kirchengemeinden	343.222.300,00 Euro
davon		
	Ordentlicher Haushalt	279.020.700,00 Euro
	Vermögenshaushalt	64.201.600,00 Euro
Haushaltsbereich (RT 0002)		
	Aufgaben der Landeskirche	973.462.100,00 Euro
davon		
	Ordentlicher Haushalt	880.831.100,00 Euro
	Vermögenshaushalt	92.631.000,00 Euro
Gesamt:		1.918.522.900,00 Euro.

(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 315.100.800 Euro festgestellt.“

2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden erhält 5 % der Hälfte des planmäßigen Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 und zur Unterstützung der Pfarrhaussanierung, insbesondere im energetischen Bereich weitere 6,43236008866365 %. Die Mittel werden aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 3 entnommen. Von den 15 Mio. Euro werden 5 Mio. Euro dem Ausgleichsstock als reguläre Fördermittel zugeführt, 10 Mio. Euro stehen im Ausgleichsstock zur Verstärkung des Eigenmittelanparts der Kirchengemeinden bei Pfarrhaussanierungen zur Verfügung. Diese 10 Mio. Euro werden im Ausgleichsstock nach dem Verhältnis der Anteile im Jahr 2008 am Verteilbetrag für die Kirchenbezirke pro Kirchenbezirk bereitgehalten und den Kirchengemeinden aus jedem Kirchenbezirk auf Antrag zugeteilt.“

3. § 3 Absatz 6 erhält folgenden Satz 3:

„(6) Bis zu 10 Mio. Euro aus der Zuführung zur gemeinsamen Ausgleichsrücklage sind für den Aufbau der Substanzerhaltungsrücklagen bei den Kirchengemeinden zu verwenden und innerhalb der gemeinsamen Ausgleichsrücklage gesondert zu führen.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 24. Oktober 2007 (Abl. 63 S. 76) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Stuttgart, 12. Dezember 2008

Dr. h. c. Frank O. July

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum landeskirchlichen Haushalt 2008**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
------------------	------	--------------------	--------------------	-----------------------

Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)

Ordentlicher Haushalt

Pauschalabkommen	06.1.9400.00.42390	573.400,00	596.100,00	+22.700,00
	06.1.9400.00.56770	2.220.700,00	2.334.400,00	+113.700,00
Budgetbewirtschaftung	06.2.9729.00.41944	2.763.300,00	2.854.300,00	+91.000,00
Kirchensteuern	07.2.9100.00.57152	174.962.400,00	180.108.400,00	+5.146.000,00
Deckungsbedarf Budget 6	07.2.9230.06.56944	2.763.300,00	2.854.300,00	+91.000,00
Deckungsbedarf Budget 8	07.2.9230.08.56944	18.581.300,00	18.605.300,00	+24.000,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	0,00	5.261.000,00	+5.261.000,00
Ausgleichsstock	08.1.8199.00.42800	0,00	15.000.000,00	+15.000.000,00
	08.1.8199.00.58720	12.459.800,00	27.459.800,00	+15.000.000,00
Pauschalabkommen	08.1.9400.00.42390	7.200,00	13.200,00	+6.000,00
	08.1.9400.00.56700	35.700,00	65.700,00	+30.000,00
Budgetbewirtschaftung	08.2.9729.00.41944	18.581.300,00	18.605.300,00	+24.000,00

Vermögenshaushalt

Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	0,00	20.261.000,00	+20.261.000,00
	07.7.9721.00.91400	0,00	20.261.000,00	+20.261.000,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Ausgleichsstock	08.6.8199.00.83140	12.459.800,00	27.459.800,00	+15.000.000,00
	08.6.8199.00.91120	12.459.800,00	27.459.800,00	+15.000.000,00
Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)				
<u>Ordentlicher Haushalt</u>				
Sonn- und Feiertagsgottesdienste	01.1.0110.00.55310	0,00	2.000,00	+2.000,00
	01.1.0110.00.56100	0,00	3.000,00	+3.000,00
	01.1.0110.00.56300	0,00	1.000,00	+1.000,00
	01.1.0110.00.56400	0,00	600,00	+600,00
Hochschule für Kirchenmusik	01.1.0280.00.42800	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.1.0280.00.55100	3.000,00	23.000,00	+20.000,00
Evangelischer Gemeindedienst - Verwaltung	01.1.1800.40.42392	0,00	50.000,00	+50.000,00
	01.1.1800.40.55100	0,00	50.000,00	+50.000,00
Medienarbeit	01.1.4100.00.41900	216.900,00	245.800,00	+28.900,00
	01.1.4100.00.42335	94.000,00	0,00	-94.000,00
	01.1.4100.00.42442	0,00	70.000,00	+70.000,00
	01.1.4100.00.56100	3.500,00	5.500,00	+2.000,00
	01.1.4100.00.56300	4.700,00	22.700,00	+18.000,00
	01.1.4100.00.56700	100,00	20.100,00	+20.000,00
	01.1.4100.00.56900	142.900,00	78.900,00	-64.000,00
	01.1.4100.00.57490	292.800,00	322.800,00	+30.000,00
Evangelisches Medienhaus	01.1.4110.00.42335	258.000,00	92.000,00	-166.000,00
	01.1.4110.00.42800	0,00	70.000,00	+70.000,00
	01.1.4110.00.57490	969.800,00	873.800,00	-96.000,00
Geschäftsgebäude	01.1.8120.00.42391	0,00	300.000,00	+300.000,00
	01.1.8120.00.57680	0,00	300.000,00	+300.000,00
Strukturanpassung 2005	01.1.8813.01.54230	15.000,00	45.000,00	+30.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	01.2.9220.00.57681	25.000,00	325.000,00	+300.000,00
	01.2.9220.00.58412	450.000,00	520.000,00	+70.000,00
Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.41944	20.928.500,00	21.298.500,00	+370.000,00
	01.2.9729.00.58210	37.300,00	700,00	-36.600,00
	01.2.9729.00.58332	118.000,00	122.700,00	+4.700,00
	01.2.9729.00.58720	119.500,00	113.700,00	-5.800,00
Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	02.1.0383.00.57493	349.500,00	362.200,00	+12.700,00
Evangelische Seminarstiftung	02.1.0611.00.42391	1.303.000,00	8.285.000,00	+6.982.000,00
	02.1.0611.00.58720	0,00	6.982.000,00	+6.982.000,00
Allgemeine Jugendarbeit	02.1.1120.00.56900	100,00	101.100,00	+101.000,00
Evang. Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg	02.1.2181.00.41790	46.000,00	66.000,00	+20.000,00
	02.1.2181.00.54230	2.457.700,00	2.474.200,00	+16.500,00
	02.1.2181.00.56700	6.900,00	10.400,00	+3.500,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Landeskirchliche Schulen	02.1.5131.00.42442	0,00	2.304.600,00	+2.304.600,00
	02.1.5131.00.57490	4.224.300,00	6.528.900,00	+2.304.600,00
Landeskirchliche Tagungsstätte Bernhäuser Forst	02.1.8165.02.41900	22.700,00	123.700,00	+101.000,00
	02.1.8165.02.55310	218.200,00	319.200,00	+101.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	02.2.9220.00.42800	0,00	20.000,00	+20.000,00
	02.2.9220.00.57681	1.303.000,00	8.305.000,00	+7.002.000,00
	02.2.9220.00.58412	906.900,00	3.211.500,00	+2.304.600,00
Budgetbewirtschaftung	02.2.9729.00.41944	50.377.200,00	59.663.800,00	+9.286.600,00
	02.2.9729.00.58210	825.300,00	812.600,00	-12.700,00
Budgetbewirtschaftung	02.2.9729.01.42800	0,00	101.000,00	+101.100,00
Pfarrdienst	03.1.0500.00.40370	162.489.200,00	162.566.300,00	+77.100,00
	03.1.0500.00.54211	82.880.600,00	82.957.700,00	+77.100,00
Gemeindepfarrdienst	03.1.0510.00.41900	425.800,00	501.000,00	+74.300,00
Gemeindepfarrdienst	03.1.0510.01.42442	0,00	45.000,00	+45.000,00
	03.1.0510.01.56400	0,00	45.000,00	+45.000,00
Theologiestudium (allgemein)	03.1.0621.00.57370	287.700,00	352.300,00	+64.600,00
Pfarrseminar	03.1.0651.00.42442	0,00	90.800,00	+90.800,00
	03.1.0651.00.54250	32.000,00	44.100,00	+12.100,00
	03.1.0651.00.56400	61.300,00	63.200,00	+1.900,00
	03.1.0651.00.56900	286.300,00	343.700,00	+57.400,00
	03.1.0651.00.57370	712.400,00	731.800,00	+19.400,00
Deckungsmittel für Investitionen	03.2.9220.00.56999	0,00	35.000,00	+35.000,00
	03.2.9220.00.58412	117.000,00	252.800,00	+135.800,00
Versorgung	03.2.9500.00.41999	0,00	35.000,00	+35.000,00
	03.2.9500.00.56700	35.000,00	70.000,00	+35.000,00
Budgetbewirtschaftung	03.2.9729.00.41944	130.397.000,00	130.567.800,00	+170.800,00
	03.2.9729.00.58210	824.700,00	760.100,00	-64.600,00
Oberkirchenrat	05.1.7610.00.42442	150.000,00	238.500,00	+88.500,00
	05.1.7610.00.54220	3.005.000,00	3.038.500,00	+33.500,00
	05.1.7610.00.54230	4.164.400,00	4.194.400,00	+30.000,00
	05.1.7610.00.56700	22.900,00	47.900,00	+25.000,00
Projekt Umsetzung Bildungs- konzeption	05.1.8845.00.42442	94.000,00	114.000,00	+20.000,00
	05.1.8845.00.42760	0,00	600,00	+600,00
	05.1.8845.00.42800	30.000,00	30.600,00	+600,00
	05.1.8845.00.56300	20.000,00	80.000,00	+60.000,00
	05.1.8845.00.56810	0,00	600,00	+600,00
	05.1.8845.00.58720	0,00	600,00	+600,00
Deckungsmittel für Investitionen	05.2.9220.00.58412	272.000,00	380.500,00	+108.500,00
Budgetbewirtschaftung	05.2.9729.00.41944	17.868.900,00	17.977.400,00	+108.500,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	06.1.7614.00.42442	0,00	24.800,00	+24.800,00
	06.1.7614.00.54230	72.700,00	97.450,00	+24.800,00
Pauschalabkommen	06.1.9400.00.58330	573.400,00	596.100,00	+22.700,00
Deckungsmittel für Investitionen	06.2.9220.00.58412	0,00	24.800,00	+24.800,00
Budgetbewirtschaftung	06.2.9729.00.41944	1.133.300,00	1.180.800,00	+47.500,00
Informationstechnologie	07.1.7631.02.41931	132.900,00	269.300,00	+136.400,00
	07.1.7631.02.42760	39.200,00	199.200,00	+160.000,00
	07.1.7631.02.42800	75.300,00	280.800,00	+205.900,00
	07.1.7631.02.54220	82.500,00	136.500,00	+54.000,00
	07.1.7631.02.54230	297.100,00	332.800,00	+36.700,00
	07.1.7631.02.54320	37.300,00	114.300,00	+77.000,00
	07.1.7631.02.54610	6.600,00	21.600,00	+15.000,00
	07.1.7631.02.54900	2.100,00	2.300,00	+200,00
	07.1.7631.02.56810	39.200,00	199.200,00	+160.000,00
	07.1.7631.02.58720	39.200,00	199.200,00	+160.000,00
Wohngebäude/ Eigentums- wohnungen	07.1.8190.00.42800	0,00	38.000,00	+38.000,00
	07.1.8190.00.56900	43.800,00	81.800,00	+38.000,00
Vermögenserträge	07.1.8310.00.56700	25.000,00	32.500,00	+7.500,00
Emma-Reichle-Stiftung	07.1.8740.01.56700	0,00	6.800,00	+6.800,00
	07.1.8740.01.58720	28.800,00	22.000,00	-6.800,00
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	07.1.8750.00.41100	120.000,00	0,00	-120.000,00
	07.1.8750.00.42330	2.000.000,00	0,00	-2.000.000,00
	07.1.8750.00.58720	4.120.000,00	0,00	-4.120.000,00
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	07.1.8750.01.41100	0,00	120.000,00	+120.000,00
	07.1.8750.01.42330	0,00	2.000.000,00	+2.000.000,00
	07.1.8750.01.42335	0,00	100.000,00	+100.000,00
	07.1.8750.01.55310	0,00	3.400,00	+3.400,00
	07.1.8750.01.56100	0,00	8.300,00	+8.300,00
	07.1.8750.01.56300	0,00	20.300,00	+20.300,00
	07.1.8750.01.56900	0,00	59.700,00	+59.700,00
	07.1.8750.01.58720	0,00	4.128.400,00	+4.128.400,00
Fundraising	07.1.8750.90.42335	0,00	160.000,00	+160.000,00
	07.1.8750.90.55310	0,00	9.100,00	+9.100,00
	07.1.8750.90.56100	0,00	8.300,00	+8.300,00
	07.1.8750.90.56300	0,00	32.300,00	+32.300,00
	07.1.8750.90.56900	0,00	61.500,00	+61.500,00
	07.1.8750.90.58720	0,00	48.800,00	+48.800,00
Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	07.1.8840.00.42800	774.200,00	910.600,00	+136.400,00
	07.1.8840.00.56900	239.500,00	375.900,00	+136.400,00
Projekt Umsetzung IT-Lösungen	07.1.8841.00.42800	0,00	75.000,00	+75.000,00
	07.1.8841.00.56750	0,00	65.000,00	+65.000,00
	07.1.8841.00.56900	0,00	10.000,00	+10.000,00
Deckungsbedarf Budget 1	07.2.9230.01.56944	20.928.500,00	21.298.500,00	+370.000,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Deckungsbedarf Budget 2	07.2.9230.02.56944	50.377.200,00	59.663.800,00	+9.286.600,00
Deckungsbedarf Budget 3	07.2.9230.03.56944	130.397.000,00	130.567.800,00	+170.800,00
Deckungsbedarf Budget 5	07.2.9230.05.56944	17.868.900,00	17.977.400,00	+108.500,00
Deckungsbedarf Budget 6	07.2.9230.06.56944	1.133.300,00	1.180.800,00	+47.500,00
Deckungsbedarf Budget 8	07.2.9230.08.56944	2.414.300,00	2.540.300,00	+126.000,00
Deckungsbedarf Budget 13	07.2.9230.13.56944	566.400,00	595.400,00	+29.000,00
Deckungsbedarf Budget 14	07.2.9230.14.56999	5.224.400,00	6.792.900,00	+1.568.500,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	0,00	11.746.900,00	+11.746.900,00
	07.2.9721.00.58720	8.885.700,00	8.960.000,00	+74.300,00
Budgetbewirtschaftung	07.2.9729.00.58411	135.000,00	282.000,00	+147.000,00
	07.2.9729.00.58210	808.500,00	654.000,00	-154.500,00
Gebäudeinstandsetzungsrücklage	07.2.9760.00.42800	0,00	1.639.000,00	+1.639.000,00
	07.2.9760.00.57681	0,00	1.589.000,00	+1.589.000,00
	07.2.9760.00.57682	0,00	50.000,00	+50.000,00
Substanzerhaltungsrücklage	07.2.9762.00.42800	0,00	225.000,00	+225.000,00
	07.2.9762.00.57681	0,00	225.000,00	+225.000,00
Kunst- und Denkmalpflege	08.1.5400.00.56700	0,00	5.000,00	+5.000,00
Oberkirchenrat	08.1.7610.00.42442	0,00	199.400,00	+199.400,00
	08.1.7610.00.56700	0,00	48.100,00	+48.100,00
	08.1.7610.00.56790	0,00	120.000,00	+120.000,00
	08.1.7610.00.56900	0,00	31.300,00	+31.300,00
Pauschalabkommen	08.1.9400.00.58330	7.200,00	13.200,00	+6.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	08.2.9220.00.42800	0,00	79.400,00	+79.400,00
	08.2.9220.00.58412	0,00	199.400,00	+199.400,00
Budgetbewirtschaftung	08.2.9729.00.41944	2.414.300,00	2.540.300,00	+126.000,00
	08.2.9729.00.58210	110.800,00	105.800,00	-5.000,00
Landessynode	13.1.7110.00.42760	0,00	4.200,00	+4.200,00
	13.1.7110.00.56300	35.000,00	36.700,00	+1.700,00
	13.1.7110.00.56810	0,00	4.200,00	+4.200,00
	13.1.7110.00.56900	54.000,00	60.300,00	+6.300,00
	13.1.7110.00.58720	0,00	21.000,00	+21.000,00
Budgetbewirtschaftung	13.2.9729.00.41944	566.400,00	595.400,00	+29.000,00
Bernhäuser Forst	14.1.8160.01.41210	218.200,00	319.200,00	+101.100,00
	14.1.8160.01.41999	101.000,00	0,00	-101.000,00
Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	14.1.8160.03.42391	0,00	350.000,00	+350.000,00
	14.1.8160.03.58720	0,00	350.000,00	+350.000,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Fachschulen f. Sozialpädagogik	14.1.8160.06.42391	0,00	544.000,00	+544.000,00
	14.1.8160.06.58720	523.800,00	1.067.800,00	+544.000,00
Haus Birkach	14.1.8160.08.42391	98.000,00	148.000,00	+50.000,00
	14.1.8160.08.58720	98.000,00	148.000,00	+50.000,00
Heimvolkshochschule Hohebuch	14.1.8160.09.42391	0,00	393.500,00	+393.500,00
	14.1.8160.09.58720	0,00	393.500,00	+393.500,00
Studierendenwohnheime Esslingen / Schlatterhaus Tübingen	14.1.8160.80.42391	0,00	990.000,00	+990.000,00
	14.1.8160.80.56900	0,00	990.000,00	+990.000,00
Theophil-Wurm-Haus Reutlingen	14.1.8160.82.42391	0,00	20.000,00	+20.000,00
	14.1.8160.82.58720	0,00	20.000,00	+20.000,00
Gerokstr. 21	14.1.8170.05.42391	0,00	580.000,00	+580.000,00
	14.1.8170.05.58720	43.400,00	623.400,00	+580.000,00
Prälatur Reutlingen	14.1.8180.03.42391	0,00	225.000,00	+225.000,00
	14.1.8180.03.58720	17.800,00	242.800,00	+225.000,00
Gerokstr. 46, Stuttgart	14.1.8192.08.41900	7.000,00	35.000,00	+28.000,00
	14.1.8192.08.58720	7.600,00	35.600,00	+28.000,00
Äxtlestr. 6 Stuttgart	14.1.8193.01.41900	20.000,00	30.000,00	+10.000,00
	14.1.8193.01.55100	6.000,00	16.000,00	+10.000,00
Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)	14.1.8612.00.42442	0,00	250.000,00	+250.000,00
	14.1.8612.00.56700	10.800,00	260.800,00	+250.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	14.2.9220.00.57681	5.174.400,00	6.492.900,00	+1.318.500,00
	14.2.9220.00.58412	0,00	250.000,00	+250.000,00
Budgetbewirtschaftung	14.2.9729.00.41999	5.224.400,00	6.792.900,00	+1.568.500,00
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Hochschule für Kirchenmusik	01.6.0280.00.83110	0,00	20.000,00	+20.000,00
	01.6.0280.00.91400	0,00	20.000,00	+20.000,00
Evangelisches Medienhaus	01.6.4110.00.83110	0,00	70.000,00	+70.000,00
	01.6.4110.00.91400	0,00	70.000,00	+70.000,00
Budgetbewirtschaftung	01.7.9729.00.83140	119.500,00	113.700,00	-5.800,00
	01.7.9729.00.91110	119.500,00	113.700,00	-5.800,00
Evangelische Seminarstiftung	02.6.0611.00.83140	0,00	6.982.000,00	+6.982.000,00
	02.6.0611.00.91110	0,00	6.982.000,00	+6.982.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	02.7.9220.00.83110	0,00	20.000,00	+20.000,00
	02.7.9220.00.91400	0,00	20.000,00	+20.000,00
Budgetbewirtschaftung	02.7.9729.01.83110	0,00	101.000,00	+101.000,00
	02.7.9729.01.91400	0,00	101.000,00	+101.000,00
Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	05.6.8845.00.83110	30.000,00	30.600,00	+600,00
	05.6.8845.00.83140	0,00	600,00	+600,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
	05.6.8845.00.91110	0,00	600,00	+600,00
	05.6.8845.00.91400	30.000,00	30.600,00	+600,00
Informationstechnologie	07.6.7631.02.83110	115.300,00	320.800,00	+205.500,00
	07.6.7631.02.83140	39.200,00	199.200,00	+160.000,00
	07.6.7631.02.91110	39.200,00	199.200,00	+160.000,00
	07.6.7631.02.91400	75.300,00	280.800,00	+205.500,00
Wohngebäude/ Eigentums- wohnungen	07.6.8190.00.83110	0,00	38.000,00	+38.000,00
	07.6.8190.00.91400	0,00	38.000,00	+38.000,00
Emma-Reichle-Stiftung	07.6.8740.01.83140	28.800,00	22.000,00	-6.800,00
	07.6.8740.01.91110	28.800,00	9.500,00	-19.300,00
	07.6.8740.01.95100	0,00	10.000,00	+10.000,00
	07.6.8740.01.95900	0,00	2.500,00	+2.500,00
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	07.6.8750.00.83140	4.120.000,00	0,00	-4.120.000,00
	07.6.8750.00.91110	120.000,00	0,00	-120.000,00
	07.6.8750.00.91200	4.000.000,00	0,00	-4.000.000,00
Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	07.6.8750.01.83140	0,00	4.128.400,00	+4.128.300,00
	07.6.8750.01.91110	0,00	128.300,00	+128.300,00
	07.6.8750.01.91200	0,00	4.000.000,00	+4.000.000,00
Fundraising	07.6.8750.90.83140	0,00	48.800,00	+48.800,00
	07.6.8750.90.91110	0,00	48.800,00	+48.800,00
Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	07.6.8840.00.83110	779.200,00	915.600,00	+136.400,00
	07.6.8840.00.91400	774.200,00	910.600,00	+136.400,00
Projekt Umsetzung IT-Lösungen	07.6.8841.00.83110	0,00	1.475.000,00	+1.475.000,00
	07.6.8841.00.91110	0,00	1.290.000,00	+1.290.000,00
	07.6.8841.00.91400	0,00	75.000,00	+75.000,00
	07.6.8841.00.94200	0,00	110.000,00	+110.000,00
Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	0,00	11.746.900,00	+11.746.900,00
	07.7.9721.00.83140	8.885.700,00	8.960.000,00	+74.300,00
	07.7.9721.00.91110	8.885.700,00	8.960.000,00	+74.300,00
	07.7.9721.00.91400	0,00	11.746.900,00	+11.746.900,00
Gebäudeinstandsetzungsrücklage	07.7.9760.00.83110	0,00	1.639.000,00	+1.639.000,00
	07.7.9760.00.91400	0,00	1.639.000,00	+1.639.000,00
Substanzerhaltungsrücklage	07.7.9762.00.83110	0,00	225.000,00	+225.000,00
	07.7.9762.00.91400	0,00	225.000,00	+225.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	08.7.9220.00.83110	0,00	79.400,00	+79.400,00
	08.7.9220.00.91400	0,00	79.400,00	+79.400,00
Landessynode	13.6.7110.00.83140	0,00	21.000,00	+21.000,00
	13.6.7110.00.91110	0,00	4.200,00	+4.200,00
	13.6.7110.00.94200	0,00	16.800,00	+16.800,00
Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	14.1.8160.03.83140	0,00	350.000,00	+350.000,00
	14.1.8160.03.95000	226.400,00	576.400,00	+350.000,00

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt Euro	Betrag neu Euro	Differenz +/- Euro
Fachschulen f. Sozialpädagogik	14.6.8160.06.83140	523.800,00	1.067.800,00	+544.000,00
	14.6.8160.06.95000	0,00	544.000,00	+544.000,00
Haus Birkach	14.6.8160.08.83140	98.000,00	148.000,00	+50.000,00
	14.6.8160.08.95000	98.000,00	148.000,00	+50.000,00
Heimvolkshochschule Hohebuch	14.6.8160.09.83140	0,00	393.500,00	+393.500,00
	14.6.8160.09.95000	0,00	393.500,00	+393.500,00
Theophil-Wurm-Haus Reutlingen	14.6.8160.82.83140	0,00	20.000,00	+20.000,00
	14.6.8160.82.95000	0,00	20.000,00	+20.000,00
Gerokstr. 21	14.6.8170.05.83140	45.100,00	625.100,00	+580.000,00
	14.6.8170.05.95000	0,00	580.000,00	+580.000,00
Gerokstr. 49	14.6.8170.06.83110	0,00	25.000,00	+25.000,00
	14.6.8170.06.95000	0,00	25.000,00	+25.000,00
Prälatur Reutlingen	14.6.8180.03.83140	17.800,00	242.800,00	+225.000,00
	14.6.8180.03.95000	0,00	225.000,00	+225.000,00
Gerokstr. 46, Stuttgart	14.6.8192.08.83140	7.600,00	35.600,00	+28.000,00
	14.6.8192.08.95000	50.000,00	78.000,00	+28.000,00

Erläuterungen:

Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 06.1.9400.00.42390 und .56770: Mittel wegen Erhöhung der Prämie der Gebäudeversicherung. Bei GRP 56700 Korrektur des Betrags „neu“ von 2.243.400 Euro auf 2.334.400 Euro.

Zu KSt. 06.2.9729.00.41944 und 07.2.9230.08.56944: Höhere Zuweisung von Deckungsmitteln für den Mehraufwand bei KSt. 06.1.9400.00.

Zu KSt. 07.2.9100.00.57152: Der Verteilbetrag wird im Nachtrag um 3 % angehoben. Gegenüber dem Basiswert 2007 ergibt sich somit eine Erhöhung von insgesamt 5 %.

Zu KSt. 07.2.9721.00.42800: Rücklagenentnahme zur Deckung der Mehraufwendungen bei den KSt. 06.1.9400 (91.000 Euro), 08.1.9400 (24.000 Euro) und 07.2.9100 (5.146.000 Euro).

Zu KSt. 08.1.8199.00.42800 und .58720: Weiterleitung eines Teils der Mehreinnahmen am Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden an den Ausgleichsstock zur Unterstützung der Pfarrhaussanierung in den Kirchengemeinden, insbesondere im energetischen Bereich, Zwischenfinanzierung durch Rücklagenentnahme bei KSt. 07.2.9721.00.

Zu KSt. 08.1.9400.00.42390 und .56700: Erhöhung der Mittel zur Errichtung einer Energieversorgung für die kirchlichen und sozialen Einrichtungen GmbH.

Zu KSt. 08.2.9729.00.41944 und 07.2.9230.08.56944: Höhere Zuweisung von Deckungsmitteln für den Mehraufwand bei KSt. 08.1.9400.00.

Vermögenshaushalt

Zu KSt. 07.7.9721.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zur Deckung der Mehraufwendungen bei den KSt. 06.1.9400 (91.000 Euro), 08.1.9400 (24.000 Euro), 07.2.9100 (5.146.000 Euro) und 08.1.8199 (15.000.000 Euro).

Zu KSt. 08.6.8199.00.83140 und .91120: Weiterleitung eines Teils der Mehreinnahmen am Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden an den Ausgleichsstock zur Unterstützung der Pfarrhaussanierung in den Kirchengemeinden, insbesondere im energetischen Bereich, Zwischenfinanzierung durch Rücklagenentnahme bei KSt. 07.1.9721.00.

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 01.1.0110.00.55310, .56100, .56300 und .56400: Sachaufwand für die bewegliche Pfarrstelle zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts WACHSENDE KIRCHE (Studie: Wie finden Erwachsene zum Glauben) sowie die Sondierung von milieuüberschreitender Arbeit in der Landeskirche (profil- und lebensorientierte Arbeit).

Zu KSt. 01.1.0280.00.42800 und .55100: Finanzierung der Orgelinstandsetzung aus der dafür vorhandenen Rücklage.

Zu KSt. 01.1.1800.40.42392 und .55100: Mehraufwendungen für die Renovierung und den Umzug im CVJM Stuttgart im Rahmen der Bildungskonzeption.

Zu KSt. 01.1.4100.00.41900: Ersatz für Aufwand eines Mitarbeiters von KSt. 07.1.8750.01.

Zu KSt. 01.1.4100.00.42335: Verlagerung der Zuweisung von Rechtsträger 0009 von KSt. 01.1.4100 zu KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 01.1.4100.00.42442, .54900, .55500, .56100, .56300, .56700: Finanzierung der Sachkosten für das landeskirchliche Jubiläum 2009: Reisekosten, Geschäftsaufwand, vermischte sachliche Ausgaben.

Zu KSt. 01.1.4100.00.56900: Wegfall des Ersatzes für eine Mitarbeiterstelle bzgl. Stiftungen und Finanzierung der Personalkosten für eine Pfarrstelle bzgl. des landeskirchlichen Jubiläums 2009 (30.000 Euro).

Zu KSt. 01.1.4100.00.57490: Zuschuss für die Zeitschrift „Benjamin“.

Zu KSt. 01.1.4110.00.42800: Entnahme aus der Rücklage für Öffentlichkeitsarbeit zur Finanzierung des Projekts „Landeskirchenfilm“.

Zu KSt. 01.1.4110.00.42335: Verlagerung der Zuweisung von Rechtsträger 0009 von KSt. 01.1.4110 zu KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 01.1.4110.00.57490: Verlagerung der Zuweisung von Rechtsträger 0009 von KSt. 01.1.4110 zu KSt. 07.1.8750 (166.000 Euro) und Finanzierung des Projekts „Landeskirchenfilm“ (70.000 Euro).

Zu KSt. 01.1.8120.00.42391 und .57680: Zusätzliche Mittel für einen Baukostenzuschuss an die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zur Sanierung des Hospitalhofs.

Zu KSt. 01.1.8813.01.54230: Finanzierung einer noch nicht abbaubaren Personalstelle bis Ende des Jahres 2009 sowie weitere Kosten für Personalmaßnahmen des ehemaligen landeskirchlichen Museums.

Zu KSt. 01.2.9220.00.57681: Finanzierung des Baukostenzuschusses für die Sanierung des Hospitalhofs, vgl. KSt. 01.1.8120.00.

Zu KSt. 01.2.9220.00.58412: Finanzierung des Jubiläums 475 Jahre Evang. Landeskirche in Württemberg sowie 450 Jahre Große Württembergische Kirchenordnung, KSt. 01.1.4100.00 aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 01.2.9729.00.41944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets mit 370.000 Euro.

Zu KSt. 01.2.9729.00.58210: Reduzierung zur Finanzierung des Mehraufwands bei den KSt. 01.1.0110 (6.600 Euro) und 01.1.4100 (Zuschuss Zeitschrift „Benjamin“).

Zu KSt. 01.2.9729.00.58332: Korrektur des Deckungsbetrags im Rechtsträger 0006, HSt. 01.1.3110.00.42390.

Zu KSt. 01.2.9729.00.58720: Minderung der Rücklagenzuführung zur Finanzierung erhöhter Personalausgaben für Angestellte, vgl. KSt. 01.1.8813.01 (30.000 Euro) sowie Korrektur des Deckungsbetrags im Rechtsträger 0006, HSt. 01.1.3110.00.42390 (4.700 Euro). Erhöhung der Rücklagenzuführung um 28.900 Euro wegen Ersatz von KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 02.1.0383.00.57493: Mittel für das Projekt „Diakonie kompakt – Wurzeln. Wissen. Wege“, Finanzierung aus Budgetmitteln.

Zu KSt. 02.1.0611.00.42391 und .58720: Mittel zur Bildung einer Rücklage für die anstehenden Maßnahmen der Evangelischen Seminarstiftung im Seminar Blaubeuren.

Zu KSt. 02.1.1120.00.56900: Ab dem Nachtrag 2008 werden hier die Kosten für Bewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung für den Bernhäuser Forst veranschlagt. Die Verrechnung erfolgt bei Kostenstelle 02.1.8165.02 Tagungsstätte Bernhäuser Forst.

Zu KSt. 02.1.2181.00.41790: Drittmittel für Projekt „ABUEL (Gewalt gegen Ältere)“ und „Hochschule 2012“.

Zu KSt. 02.1.2181.00.54230 und .56700: Befristete Mitarbeiterstelle und Sachkosten für das EU-Projekt ABUEL (Gewalt gegen Ältere) ab 01.07.2008. Finanzierung erfolgt durch EU-Projektmittel.

Zu KSt. 02.1.5131.00.42442 und .57490: Zuweisung für Bau einer Grundschule in Mössingen.

Zu KSt. 02.1.8165.02.41900: Ersätze für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftungskosten von KSt. 02.1.1120.56900.

Zu KSt. 02.1.8165.02.55310: Die Aufwendungen für Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung sind in der Rechnung des Bernhäuser Forsts enthalten. Da im Plan für die kirchliche Arbeit die gebäudebezogenen Kosten den Gebäudekostenstellen zugeordnet sind, ist hier die entsprechende Verrechnung mit der Gebäudekostenstelle 14.1.8160.01 dargestellt.

Zu KSt. 02.2.9220.00.42800: Rücklagenentnahme zur Finanzierung der Sanierung des Saalbaus im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen, vgl. KSt. 14.1.8160.82.

Zu KSt. 02.2.9220.00.57681: Mittel zur Bildung einer Rücklage für die anstehenden Maßnahmen der Evangelischen Seminarstiftung, KSt. 02.1.0611 und zur Finanzierung der Sanierung des Saalbaus, vgl. KSt. 14.1.8160.82.

Zu KSt. 02.2.9729.00.41944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 9.286.600 Euro.

Zu KSt. 02.2.9220.00.58412: Zuweisung für Bau einer Grundschule in Mössingen, vgl. KSt. 02.1.5131.00.

Zu KSt. 02.2.9729.01.42800: Rücklagenentnahme für Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten, KSt. 02.1.1120 (101.100 Euro).

Zu KSt. 02.2.9729.00.58210: Reduzierung der allgemeinen Budgetbewirtschaftungsmittel zur Finanzierung des Projekts „Diakonie kompakt – Wurzeln. Wissen. Wege“, KSt. 02.1.0383 (12.700 Euro).

Zu KSt. 03.1.0500.00.40370 und .54211: Erhöhung wegen zusätzlicher Umlage bei KSt. 03.1.0621 sowie Angleichung an Gesamtsumme der Gruppierung 57370.

Zu KSt. 03.1.0510.00.41900: Kostenersatz von KSt. 08.1.7610 für eine anteilige freie bewegliche Pfarrstelle bzgl. der Neuordnung der Strukturen auf Kirchenbezirksebene im Gegenüber zu den Landkreisen (31.300 Euro) und von KSt. 05.1.8850 für eine anteilige bewegliche Pfarrstelle bzgl. der PE-Servicestelle (13.000 Euro) sowie von KSt. 01.1.4100 für eine anteilige bewegliche Pfarrstelle bzgl. des landeskirchlichen Jubiläums (30.000 Euro).

Zu KSt. 03.1.0510.01.42442 und .56400: Intensivierung Personalarbeit (45.000 Euro).

Zu KSt. 03.1.0621.00.57370: Finanzierung der Abordnung eines wissenschaftlichen Mitarbeitenden an die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen aus Budgetmitteln.

Zu KSt. 03.1.0651.00.42442, .54250, .56400 und .56900: Zusätzliche Mittel aufgrund gestiegener Vikarszahlen.

Zu KSt. 03.1.0651.00.57370: Vorübergehende Aussetzung von Stellenreduzierungen im Rahmen Biko plus wegen gestiegener Vikarszahlen (19.400 Euro).

Zu KSt. 03.2.9220.00.56999 und .58412: Zuweisung an KSt. 03.1.0510.01 (45.000 Euro), 03.1.0651.00 (90.800 Euro) und 03.2.9500.00 (35.000 Euro).

Zu KSt. 03.2.9500.00.41999 und .56700: Zusätzliche Mittel für die Studie zum Kapitaldeckungsbedarf für den Pfarrdienst (35.000 Euro).

Zu KSt. 03.2.9729.00.41944 und .58210: Reduzierung der allgemeinen Deckungsmittel aufgrund zusätzlicher Erträge (Kostensersatz für Pfarrstellen, vgl. KSt. 03.1.0510) sowie Reduzierung der Budgetbewirtschaftungsmittel zur Finanzierung der Abordnung einer Pfarrstelle (64.600 Euro). Für GRP 41944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 170.800 Euro.

Zu KSt. 05.1.7610.00.42442: Zuweisung von KSt. 05.2.9220.

Zu KSt. 05.1.7610.00.54220: Schaffung einer 50 %-Stelle für die Intensivierung der Personalarbeit für alle Mitarbeitenden in der Landeskirche (Umsetzung qualifizierte Personalauswahl im Pfarrdienst).

Zu KSt. 05.1.7610.00.54230: Schaffung einer 50 %-Stelle für die Intensivierung der Personalarbeit für alle Mitarbeitenden in der Landeskirche (Umsetzung qualifizierte Personalauswahl im Pfarrdienst).

Zu KSt. 05.1.7610.00.56700: Mittel zur Durchführung der Assetstudie.

Zu KSt. 05.1.8845.00.42442: Zuweisung von Mitteln für die Umsetzung Biko plus (20.000 Euro).

Zu KSt. 05.1.8845.00.42800 und .58720: Finanzierung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage aus dafür angesamelter Rücklage.

Zu KSt. 05.1.8845.00.42760 und .5681: Abschreibung auf bewegliche Sachanlagen.

Zu KSt. 05.1.8845.00.56300: Kosten für Prüfaufträge bzgl. der Veräußerbarkeit der Immobilien Birkach und Denkendorf und bzgl. des Abrisses eines Mehrfamilienhauses und des Neubaus von Büro- und Seminarräumen (40.000 Euro, Finanzierung aus Verstärkungsmitteln) und Kosten für die Umsetzung Biko plus (20.000 Euro).

Zu KSt. 05.2.9220.00.58412: Zuweisung zu KSt. 05.1.8845 (20.000 Euro) und KSt. 05.1.7610 (63.500 Euro und 25.000 Euro).

Zu KSt. 05.2.9729.00.41944: Zuweisung aus Kirchensteuermitteln (vgl. Kostenstelle 07.2.9230) für die Prüfung der Veräußerbarkeit der Immobilien Birkach und Denkendorf, und Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 108.500 Euro.

Zu KSt. 06.1.7614.00.42442 und .54230: Neuschaffung einer Angestelltenstelle (EG 5) bei der ZPV.

Zu KSt. 06.1.9400.00.58330: Zuweisung an Rechtsträger 0003, KSt. 06.1.9400, wegen Erhöhung der Prämie der Gebäudeversicherung.

Zu KSt. 06.2.9220.00.58412: Zuweisung an KSt. 07.1.7614.00 (24.800 Euro) wegen Neuschaffung einer Angestelltenstelle.

Zu KSt. 06.2.9729.00.41944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 47.500 Euro.

Zu KSt. 07.1.7631.02.41931: Erhöhte Zuweisung von KSt. 07.1.8840.000.56900.

Zu KSt. 07.1.7631.02.42760, .56810 und .58720: Abschreibung für Software.

Zu KSt. 07.1.7631.02.42800: Rücklagenentnahme für erhöhte Personalkostensätze (45.000 Euro) und die Abschreibung der Software Navision-K (160.000 Euro).

Zu KSt. 07.1.7631.02.54220, .54230, .54320, .54610 und .54900: Zusätzliche Aufwendungen aufgrund erhöhter Personalkosten. Finanzierung durch Rücklagenentnahme (45.500 Euro) und Personalkostensatz (136.400 Euro) von KSt. 07.1.8840.00.56900.

Zu KSt. 07.1.8190.00.42800 und .56900: Zuweisung an KSt. 14.1.8192.08 (28.000 Euro) und an KSt. 14.1.8193.01 (10.000 Euro).

Zu KSt. 07.1.8310.00.56700: Bisher nicht veranschlagte Betreuungsaufwendungen für das Projekt Sachsenheim.

Zu KSt. 07.1.8740.01.56700 und .58720: Entwicklungs- und Planungsaufwendungen für das Projekt Feuerbach.

Zu KSt. 07.1.8750.00.41100, .42330 und .58720: Verlagerung der Beträge zu KSt. 01.8750.01.

Zu KSt. 07.1.8750.01.41100 und .42330: Verlagerung der Beträge von Objekt 00.

Zu KSt. 07.1.8750.01.42335: Verlagerung der Zuweisung von Rechtsträger 0009 für Sach- und Personalaufwand von KSt. 01.1.4110 zu KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 07.1.8750.01.55310, .56100 und .56300: Aufwendungen für Miet-, Reise- und sonstige Kosten.

Zu KSt. 07.1.8750.01.56900: Gehaltsersätze an KSt. 01.1.4100 und 03.1.0510.

Zu KSt. 07.1.8750.01.58720: Zuführung des landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Anteils zum Kapitalgrundstock der Stiftung sowie der Zinsen (bisher Objekt 00).

Zu KSt. 07.1.8750.90.42335: Verlagerung der Zuweisung von Rechtsträger 0009 für Sach- und Personalaufwand von KSt. 01.1.4110 zu KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 07.1.8750.90.55310, .56100 und .56300: Aufwendungen für Miet-, Reise- und sonstige Kosten.

Zu KSt. 07.1.8750.90.56900: Gehaltsersatz an KSt. 03.1.0510.

Zu KSt. 07.1.8750.90.58720: Zuführung zur Rücklage.

Zu KSt. 07.1.8840.00.42800 und .56900: Erhöhter Personalaufwand aufgrund der Umstellung auf Navision-K, Ersatz an KSt. 07.1.7631.00.

Zu KSt. 07.1.8841.00.42800, .56750 und .56900: Zuführung vom Vermögenshaushalt für das Projekt „Umsetzung IT-Lösungen“.

Zu KSt. 07.2.9230.01.56944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 370.000 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.02.56944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 9.286.600 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.03.56944: Reduzierung der Deckungsmittel für Budget 3, vgl. KSt. 03.2.9729 und Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 170.800 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.05.56944: Zuweisung an KSt. 05.1.8845 für die Prüfung der Veräußerbarkeit der Immobilien Birkach und Denkendorf (40.000 Euro) und Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 108.500 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.06.56944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 47.500 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.08.56944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 126.000 Euro.

Zu KSt. 07.2.9230.13.56944: Zuweisung an Budget 13 für die EDV-Software Regisafe (29.000 Euro).

Zu KSt. 07.9230.14.56999: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 1.568.500 Euro.

Zu KSt. 07.2.9721.00.42800: Rücklagenentnahme zur Deckung der Mehraufwendungen bei den KSt. 01.1.4100.00 (70.000 Euro), 01.1.8120.00 (300.000 Euro), 02.1.0611.00 (6.982.000 Euro), 02.1.5131.00 (2.304.600 Euro), 03.1.0510.01 (45.000 Euro), 03.1.0651.00 (90.800 Euro), 03.2.9500.00 (35.000 Euro), 05.1.8845.00 (20.000 und 40.000 Euro), 05.1.7610.00 (88.500 Euro), 06.1.7614.00 (24.800 Euro), 06.1.9400.00 (22.700 Euro), 08.1.7610.00 (120.000 Euro), 08.1.9400.00 (6.000 Euro), 13.1.7110.00 (29.000 Euro), 14.1.8160.08 (50.000 Euro), 14.1.8160.09 (278.500 Euro), 14.1.8160.80 (990.000 Euro) und 14.1.8612.00 (250.000 Euro).

Zu KSt. 07.2.9721.00.58720: Erhöhung der Rücklagenzuführung aufgrund eines verminderten Bedarfs an Deckungsmitteln bei KSt. 07.2.9230.03.

Zu KSt. 07.2.9729.00.58411 und .58210: Zuweisung von Budgetmitteln an KSt. 07.1.7631.03.41930 für den Aufbau eines Geoinformationssystems und Reduzierung der allgemeinen Budgetbewirtschaftungsmittel wegen erhöhter Aufwendungen bei KSt. 07.1.8310.00 (7.500 Euro).

Zu KSt. 07.2.9760.00.42800, .57681 und .57682: Zuweisung an KSt. 01.1.1800.40.42392 (50.000 Euro), 14.1.8160.03 (350.000 Euro), 14.1.8160.06 (544.000 Euro), 14.1.8160.09 (115.000 Euro) und 14.1.8170.05 (580.000 Euro).

Zu KSt. 07.2.9762.00.42800 und .57681: Zuweisung an KSt. 14.1.8180.03 zur Sanierung des Prälaturgebäudes Reutlingen (Vollwärmeschutz, Dach, Fassade, Fenster).

Zu KSt. 08.1.5400.00.56700: Mittel zur Finanzierung einer Ausbildung für Glockensachverständige.

Zu KSt. 08.1.7610.00.42442: Zuweisung zur Finanzierung von Sachaufwand und Personalkostenersatz an KSt. 03.1.0510 bzgl. der Neuordnung der Strukturen auf Ebene der Kirchenbezirke im Gegenüber zu den Landkreisen und Aufwendungen für die Konsolidierung der Vermögensdaten.

Zu KSt. 08.1.7610.00.56700 und .56900: Sachaufwand und Personalkostenersatz an KSt. 03.1.0510 bzgl. der Neuordnung der Strukturen auf Ebene der Kirchenbezirke im Gegenüber zu den Landkreisen.

Zu KSt. 08.1.7610.00.56790: Aufwendungen für die Konsolidierung der Vermögensdaten.

Zu KSt. 08.1.9400.00.58330: Finanzierungsanteil der Landeskirche zur Deckung der Mehraufwendungen bei KSt. 08.1.9400.00, RT 0003 Aufgaben der Kirchengemeinden.

Zu KSt. 08.2.9220.00.42800 und .58412: Rücklagenentnahme für die Zuweisung an KSt. 08.1.7610 zur Finanzierung von Sachaufwand und Personalkostenersatz an KSt. 03.1.0510 bzgl. der Neuordnung der Strukturen auf Ebene der Kirchenbezirke im Gegenüber zu den Landkreisen und für die Konsolidierung der Vermögensdaten.

Zu KSt. 08.2.9729.41944: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 126.000 Euro.

Zu KSt. 08.2.9729.00.58210: Reduzierung der allgemeinen Budgetbewirtschaftungsmittel zur Finanzierung einer Ausbildung für Glockensachverständige (KSt. 08.1.5400.00).

Zu KSt. 13.1.7110.00.42760 und .56810: Auflösung der Abschreibungen zur Finanzierung der Aufwendungen für die Beschaffung der EDV-Software Regisafe.

Zu KSt. 13.1.7110.00.56300: Erstschulungskosten für die EDV-Software Regisafe.

Zu KSt. 13.1.7110.00.56900: Erstattung der Aufwendungen für EDV-Dienstleistungen.

Zu KSt. 13.1.7110.00.58720: Zuführung an den Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Aufwands für die EDV-Software Regisafe und deren Abschreibung an die Substanzerhaltungsrücklage.

Zu KSt. 13.2.9729.00.41944: Höhere Zuweisung von KSt. 07.2.9230 zur Finanzierung der EDV-Software Regisafe.

Zu KSt. 14.1.8160.01.41210 und .41999: Erträge für die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung werden ab 2008 bei der Gruppierung 41210 dargestellt.

Zu KSt. 14.1.8160.03.42391 und .58720: Mehrkosten bei der Sanierung des Kolleggebäudes, da Leitungen und Sanitäranlagen ausgetauscht werden müssen. Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der Gebäudeinstandsetzungsrücklage.

Zu KSt. 14.1.8160.06.42391 und .58720: Mittel zur Finanzierung der Sanierung des Flachdachs über Atrium Neubau (42.000 Euro) und Sicherheitsglas (52.000 Euro) in Herbrechtingen und für den landeskirchlichen Anteil am Neubau des Kinderhauses in Schwäbisch Hall (450.000 Euro).

Zu KSt. 14.1.8160.08.52391 und .58720: Planungsrate für das Haus Birkach zum Umbau der Übernachtungszimmer in Büroräume.

Zu KSt. 14.1.8160.09.42391 und .58720: Finanzierung der Sanierung der Grundleitung beim Anwesen Hohebuch. Verrechnung von KSt. 07.2.9760.00 (115.000 Euro) und zum Einbau einer Hackschnitzelheizung im landeskirchlichen Gebäude (278.500 Euro).

Zu KSt. 14.1.8160.80.42391 und .56900: Mittel zur Finanzierung des Ablösebetrags für das Adolf-Schlatter-Haus an die Gesamtkirchengemeinde Tübingen.

Zu KSt. 14.1.8160.82.42391 und .58720: Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Finanzierung der Sanierung des Saalbaus im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen.

Zu KSt. 14.1.8170.05.42391 und .58720: Zuweisung von HSt. 07.2.9760.00.57681 für Sanierung Gerokstr. 21 (580.000 Euro).

Zu KSt. 14.1.8180.03.42391 und .58720: Mittel zur Sanierung des Prälaturgebäudes Reutlingen (Vollwärmeschutz, Dach, Fassade, Fenster).

Zu KSt. 14.1.8192.08.41900 und .58720: Mittel zur Finanzierung eines Vollwärmeschutzes.

Zu KSt. 14.1.8193.01.41900 und .55100: Mittel für Malerarbeiten auf Grund eines Mieterwechsels.

Zu KSt. 14.1.8612.00.42442 und .56700: Mittel für grundlegende Untersuchungen und Erhebungen den gesamten Gebäudebestand betreffend. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig auf Untersuchungsbedarf bei einzelnen Objekten reagieren zu können.

Zu KSt. 14.2.9220.00.57681: Zuweisung an KSt. 14.1.8160.08 für die Planungsrate für das Haus Birkach zum Umbau der Übernachtungszimmer in Büroräume (50.000 Euro), an KSt. 14.1.8160.09 für Einbau einer Hackschnitzelheizung im landeskirchlichen Gebäude (278.500 Euro) und an KSt. 14.1.8160.80 zur Finanzierung des Ablösebetrags an die Gesamtkirchengemeinde Tübingen (990.000 Euro).

Zu KSt. 14.2.9220.00.58412: Zuweisung an KSt. 14.1.8612.00 für die Grundausrüstung des ZGM (250.000 Euro).

Zu KSt. 14.2.9729.00.41999: Korrektur zum Ausgleich des Budgets i. H. v. 1.568.500 Euro.

Vermögenshaushalt

Zu KSt. 01.6.0280.00.83110 und .91400: Finanzierung der Orgelinstandsetzung aus der dafür vorhandenen Rücklage.

Zu KSt. 01.6.4110.00.83110 und .91400: Entnahme aus der Rücklage für Öffentlichkeitsarbeit zur Finanzierung des Projekts „Landeskirchenfilm“.

Zu KSt. 01.7.9729.00.83140 und .91110: Minderung der Rücklagenzuführung zur Finanzierung erhöhter Personalausgaben für Angestellte, vgl. KSt. 01.1.8813.01 (30.000 Euro) sowie Korrektur des Deckungsbetrags im Rechtsträger 0006, HSt. 01.1.3110.00.42390 (4.700 Euro). Erhöhung der Rücklagenzuführung um 28.900 Euro wegen Ersatz von KSt. 07.1.8750.

Zu KSt. 02.6.0611.00.83140 und .91110: Mittel zur Bildung einer Rücklage für die anstehenden Maßnahmen bei der Evangelischen Seminarstiftung im Seminar Blaubeuren.

Zu KSt. 02.7.9220.00.83110 und 91400: Rücklagenentnahme zur Finanzierung der Sanierung des Saalbaus im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen, vgl. KSt. 14.1.8160.82.

Zu KSt. 02.7.9729.01.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zur Finanzierung der Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten, vgl. HSt. 02.1.1120.00.56900.

Zu KSt. 05.6.8845.00.83110 und .91400: Finanzierung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage aus dafür angesammelter Rücklage.

Zu KSt. 05.6.8845.00.83140 und .91110: Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.

Zu KSt. 07.6.7631.02.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts.

Zu KSt. 07.6.7631.02.83140 und .91110: Zuführung der Abschreibung für Software zur Rücklage.

Zu KSt. 07.6.8190.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahme für Maßnahmen bei KSt. 14.1.8192.08 (28.000 Euro) und bei KSt. 14.1.8193.01 (10.000 Euro).

Zu KSt. 07.6.8740.01.83140, .91110, .95100 und .95900: Minderung der Rücklagenzuführung wegen Mehraufwendungen für das Projekt Feuerbach.

Zu KSt. 07.6.8750.00.83140, .91110 und .91200: Verlagerung der Beträge zu Objekt 01.

Zu KSt. 07.6.8750.01.83140: Zuführung des landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Anteils zum Kapitalgrundstock der Stiftung sowie der Zinsen vom ordentlichen Haushalt.

Zu KSt. 07.6.8750.01.91110: Zuführung der Zinsen.

Zu KSt. 07.6.8750.01.91200: Zuführung des landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Anteils zum Kapitalgrundstock der Stiftung (bisher Objekt 00).

Zu KSt. 07.6.8750.90.83140 und .91110: Zuführung zur Rücklage.

Zu KSt. 07.6.8840.00.83110 und .91400: Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung erhöhter Personalaufwendungen aufgrund der Umstellung auf Navision-K.

Zu KSt. 07.6.8841.00.83110: Rücklagenentnahme für die Finanzierung des Projekts „Umsetzung IT-Lösungen“.

Zu KSt. 07.6.8841.00.91110: Rücklagenzuführung für die Finanzierung des Projekts „Umsetzung IT-Lösungen“ in den Jahren 2009 bis 2011.

Zu KSt. 07.6.8841.00.91400: Zuführung an den ordentlichen Haushalt zur Finanzierung des Projekts „Umsetzung IT-Lösungen“.

Zu KSt. 07.6.8841.00.94200: Erwerb beweglicher Sachen für das Projekt „Umsetzung IT-Lösungen“.

Zu KSt. 07.7.9721.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zur Deckung der Mehraufwendungen bei den KSt. 01.1.4100.00 (70.000 Euro), 01.1.8120.00 (300.000 Euro), 02.1.0611.00 (6.982.000 Euro), 02.1.5131.00 (2.304.600 Euro), 03.1.0510.01 (45.000 Euro), 03.1.0651.00 (90.800 Euro), 03.2.9500.00 (35.000 Euro), 05.1.8845.00 (20.000 und 40.000 Euro), 05.1.7610.00 (88.500 Euro), 06.1.7614.00 (24.800 Euro), 06.1.9400.00 (22.700 Euro), 08.1.7610.00 (120.000 Euro), 08.1.9400.00 (6.000 Euro), 13.1.7110.00 (29.000 Euro), 14.1.8160.08 (50.000 Euro), 14.1.8160.09 (278.500 Euro), 14.1.8160.80 (990.000 Euro) und 14.8612.00 (250.000).

Zu KSt. 07.7.9721.00.83140 und .91110: Erhöhung der Rücklagenzuführung aufgrund eines verminderten Bedarfs an Deckungsmitteln bei KSt. 07.2.9230.03.

Zu KSt. 07.7.9760.00.83110 und .91400: Minderung der Rücklagenzuführung für die Sanierungen bei KSt. 01.1.1800.40 (50.000 Euro), 14.1.8160.03 (350.000 Euro), 14.1.8160.06 (544.000 Euro), 14.1.8160.09 (115.000 Euro) und 14.1.8170.05 (580.000 Euro).

Zu KSt. 07.7.9762.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahmen zur Sanierung (Vollwärmeschutz, Dach, Fassade, Fenster), KSt. 14.1.8180.03.

Zu KSt. 08.7.9220.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zur Finanzierung von Sachaufwand und Personalkostenersatz an KSt. 03.1.0510 bzgl. der Neuordnung der Strukturen auf Ebene der Kirchenbezirke im Gegenüber zu den Landkreisen.

Zu KSt. 13.6.7110.00.83140, .91110 und .94200: Zuführung des im Ordentlichen Haushalt erwirtschafteten Abschreibungsbetrags an den Vermögenshaushalt und Weiterleitung an die Substanzerhaltungsrücklage (4.200 Euro) sowie Erwerb der EDV-Software Regisafe (16.800 Euro).

Zu KSt. 14.6.8160.03.83140 und .95000: Sanierung des Kolleggebäudes, Finanzierung durch Entnahme aus der Gebäudeinstandsetzungsrücklage.

Zu KSt. 14.6.8160.06.83140 und .95000: Mittel zur Finanzierung der Sanierung des Flachdachs über Atrium Neubau (42.000 Euro) und Sicherheitsglas (52.000 Euro) in Herbrechtingen und für den landeskirchlichen Anteil am Neubau des Kinderhauses in Schwäbisch Hall (450.000 Euro).

Zu KSt. 14.6.8160.08.83140 und .95000: Planungsrate für das Haus Birkach zum Umbau der Übernachtungszimmer in Büroräume.

Zu KSt. 14.6.8160.09.83140 und .95000: Finanzierung der Sanierung der Grundleitung beim Anwesen Hohebuch (115.000 Euro) und zum Einbau einer Hackschnitzelheizung im landeskirchlichen Gebäude (278.500 Euro).

Zu KSt. 14.6.8160.82.83140 und .95000: Mittel zur Sanierung des Saalbaus im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen aus der Rücklage 02.7.9220.00.

Zu KSt. 14.6.8170.05.83140 und .95000: Mehraufwendungen für Sanierung Gerokstr. 21. Finanzierung durch Gebäudeinstandsetzungsrücklage.

Zu KSt. 14.6.8170.06.83110 und .95000: Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage zur Finanzierung des Austausches des Heizkessels.

Zu KSt. 14.6.8180.03.83140 und .95000: Mittel zur Sanierung (Vollwärmeschutz, Dach, Fassade, Fenster).

Zu KSt. 14.6.8192.08.83140 und .95000: Mittel zur Finanzierung eines Vollwärmeschutzes.

1.2 Planvermerke

Allgemeine Planvermerke

Haushaltsbereich	KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	01.1.1520.00	Neuer Text: Die Rücklage für Notfallseelsorge wird extern im Pfarramt geführt und jährlich mit der Geschäftsstelle gesondert abgerechnet. Die Mittel sind zweckgebunden und übertragbar.
	05.1.7680.00	Geänderter Text: Erübrigungen bei Gruppierung 94200 können der Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen zugeführt werden. Zinserträge der Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen können dieser zugeführt werden.

1.3 StellenpläneAngestelltenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD	
Kirchensteuer (RT 0009)	11.1.7700.00	EG 14	1,00	EG 13	1,00
		EG 6	1,00	EG 3	1,00
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	01.1.0280.00	EG 14	1,65	EG 13	1,65
	01.1.0384.00	EG 6	1,50	EG 6	1,00
	01.1.8165.02	EG 6	0,30	EG 6	0,80
	02.1.1125.00	EG 14	1,00	EG 13	1,00
	02.1.2181.00	EG 13	4,50	EG 13	5,00
	02.1.5260.01	EG 11	1,00	EG 11	0,00
		EG 12	2,00	EG 12	1,00
		EG 13	0,00	EG 13	2,00
	02.1.5510.02	EG 1	0,00	EG 1	1,00
		EG 2	1,00	EG 2	0,00
05.1.7610.00	EG 5	42,50	EG 5	43,00	
06.1.7614.00	EG 5	0,00	EG 5	1,00	

Beamtenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach BBesO		Stellen nach BBesO	
Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	05.1.5310.00	A 13	0,00	A 13	1,00
	05.1.5320.00	A 13	0,00	A 13	0,50
		A 15	1,00	A 15	0,00
05.1.7610.00	A 12	19,00	A 12	19,50	

Pfarrstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan			Korrigierter Stellenplan			
		Stellen nach Pfarrstellenrecht	Stellen nach Haushaltsrecht	Dotationen	Stellen nach Pfarrstellenrecht	Stellen nach Haushaltsrecht	Dotationen	
Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)		Pfarrstellenumlage Ständig/bewegliche Stellen (bisher unständig)						
	03.1.0510.00	P 1 126,00	126,00	126,00	P 1 136,00	136,00	126,00	
		P 2 67,00	67,00	67,00	P 2 72,00	72,00	67,00	
		P 3 1,00	1,50	1,00	P 3 4,00	4,50	4,00	
		Pfarrstellenumlage Ständige Stellen						
	03.1.0510.00	P 1 648,00	535,50	490,13	P 1 646,00	533,50	487,05	
		P 2 829,00	816,75	656,07	P 2 830,00	817,75	653,07	
		P 3 59,00	58,50	58,50	P 3 60,00	59,50	59,50	
		Pfarrstellenumlage Ständige Stellen						
	03.1.0621.00	P 1 0,00	0,00	0,00	P 1 1,00	1,00	0,83	
		Pfarrstellenumlage Ständig/bewegliche Stellen (bisher unständig)						
	03.1.0651.00	P 1 2,00	1,50	0,58	P 1 2,00	1,50	0,83	
		Pfarrstellenumlage Leerstellen						
	03.1.0621.00	P 1	1,00		P 1	2,00		

Erläuterungen zu Stellenplänen:**Haushaltsbereich Kirchensteuer (RT 0009)**

Angestelltenstellen

Zu KSt. 11.1.7700.00: Korrektur fehlerhafter Eingaben bei der Überleitung von KAO nach TVöD.**Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**

Beamtenstellen

Zu KSt. 05.1.5310.00 und 05.1.5320.00: Ersatz einer A 15-Stelle im Archiv durch eine 50 %-Stelle nach Bes.Gr. A 13 und einer 100 %-Stelle des höheren Bibliothekdienstes nach Bes.Gr. A 13, die einen zielorientierten Bestandsaufbau mit qualifizierter Erschließung und Fachauskünften für die Zentralbibliothek und den landeskirchlichen Bibliotheksverbund garantieren soll.

Zu KSt. 05.1.7610.00: Schaffung einer 50 %-Stelle für die Intensivierung der Personalarbeit für alle Mitarbeitenden in der Landeskirche (Umsetzung qualifizierte Personalauswahl im Pfarrdienst).

Angestelltenstellen

Zu KSt. 01.1.0280.00: Korrektur fehlerhafter Eingaben bei der Überleitung von KAO nach TVöD.

Zu KSt. 01.1.0384.00: Umschichtung zu KSt. 01.1.8165.02 (Landeskirchliche Tagungsstätte Denkendorf).

Zu KSt. 01.1.8165.02: Umschichtung von KSt. 01.1.0384.00.

Zu KSt. 02.1.1125.00: Korrektur fehlerhafter Eingaben bei der Überleitung von KAO nach TVöD.

Zu KSt. 02.1.2181.00: Errichtung einer befristeten Projektstelle ab 01.07.2008 für das Projekt ABUEL (Gewalt gegen Ältere). Finanzierung erfolgt aus EU-Projektmitteln.

Zu KSt. 02.1.5260.01: Anhebung einer Stelle zum 01.08.2008 von TVöD 11 auf TVöD 12 sowie Korrektur fehlerhafter Eingaben bei der Überleitung von KAO nach TVöD.

Zu KSt. 02.1.5510.02: Korrektur fehlerhafter Eingaben bei der Überleitung von KAO nach TVöD.

Zu KSt. 05.1.7610.00: Schaffung einer 50 %-Stelle für die Intensivierung der Personalarbeit für alle Mitarbeitenden in der Landeskirche (Umsetzung qualifizierte Personalauswahl im Pfarrdienst).

Pfarrstellen

Zu KSt. 03.1.0510.00, 03.1.0621.00 und 03.1.0651.00: Stellenveränderungen nach Beschlüssen der Stellenkommission. KSt. 0621 P1 ständige Stellen: kw zum 01.09.2009.

Einsichtnahme in den Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 2009 AZ 13.100 zu Nr. 968

Der Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2008 ist vom 1. April 2009 bis 4. Mai 2009 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 13), montags bis donnerstags von 8:45 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

Rupp

Kirchliches Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009

vom 25. November 2008

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	568.864.100
davon	
Ordentlicher Haushalt	568.837.600
Vermögenshaushalt	26.500
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	48.343.100
davon	
Ordentlicher Haushalt	48.342.100
Vermögenshaushalt	1.000
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	320.611.800
davon	
Ordentlicher Haushalt	281.264.600
Vermögenshaushalt	39.347.200
Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	954.499.400
davon	
Ordentlicher Haushalt	869.275.500
Vermögenshaushalt	85.223.900
Gesamtsumme	1.892.318.400

(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 323.090.400 Euro festgestellt.

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer) wird für das Kalenderjahr 2009 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommenssteuer auf Sachzuwendungen nach § 37 EStG. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Satz gemäß Ziffer 3 des Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl I 2006 S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) 6,5 % der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG) Euro	Jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 bis 37.499	96
2	37.500 bis 49.999	156
3	50.000 bis 62.499	276
4	62.500 bis 74.999	396
5	75.000 bis 87.499	540
6	87.500 bis 99.999	696
7	100.000 bis 124.999	840
8	125.000 bis 149.999	1.200
9	150.000 bis 174.999	1.560
10	175.000 bis 199.999	1.860
11	200.000 bis 249.999	2.220
12	250.000 bis 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Absatz 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes, insbesondere dessen §§ 4 und 7.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

§ 3

(1) Das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer wird zur Ermittlung des Nettoaufkommens vermindert um den Saldo der Kostenstelle 9111 Clearing sowie um die Aufwendungen der staatlichen Verwaltung für den Kirchensteuereinzug und die Salden der kirchlichen Verwaltung (Kostenstellen 4100 Öffentlichkeitsarbeit und 7665 Kirchensteuerverwaltung).

(2) Aus dem Nettoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 erfolgen Vorwegentnahmen in Höhe von 2 % für die Aufgaben des kirchlichen Entwicklungsdienstes, für die weiteren Aufwendungen im Haushaltsbereich 0006 Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung sowie für die Salden der Rechnungsprüfung (Kostenstellen 7700, 8814 und 9729) im Haushaltsbereich 0009 Kirchensteuern.

(3) Das bereinigte Nettoaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 2 wird im Haushaltsjahr 2009 zu je 50 % auf die Landeskirche und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden aufgeteilt.

(4) Der Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden erhält 6 % der Hälfte des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1. Weitere 0,3971268665459 % werden dem Ausgleichsstock für energie-

tische Maßnahmen im Rahmen des Umweltmanagements zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden aus dem Anteil der Kirchengemeinden aus dem bereinigten Nettoaufkommen nach Absatz 3 entnommen.

(5) Nettomehrerträge gegenüber dem Nettoaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 werden zunächst für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Kostenstelle 3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst) in Höhe von 2 % verwendet.

(6) Die verbleibenden Nettomehrerträge werden, so weit sie der Landeskirche zustehen und nicht zur Deckung von Mindererträgen oder Mehraufwendungen benötigt werden, zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage der Landeskirche verwendet. So weit sie der Gesamtheit der Kirchengemeinden zustehen und nicht zur Deckung von Mindererträgen oder Mehraufwendungen benötigt werden, der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden zugeführt.

(7) Nettomindererträge gegenüber dem planmäßigen Nettoaufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer nach Absatz 1 werden zunächst durch eine entsprechende Verminderung der Zuführung für Zwecke des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Kostenstelle 3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst) in Höhe von 2 % ausgeglichen.

(8) Die verbleibenden Nettomindererträge werden, so weit sie die Landeskirche betreffen und nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sind, durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage der Landeskirche gedeckt; so weit sie die Gesamtheit der Kirchengemeinden betreffen und nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sind, durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden ausgeglichen.

§ 4

Für nachstehende im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken liegende Zwecke erfolgen Vorwegentnahmen aus dem Anteil der Kirchengemeinden am bereinigten Nettoaufkommen nach § 3 Absatz 3 im Haushaltsbereich 0003 Aufgaben der Kirchengemeinden: Telefonseelsorge (Kostenstelle 1470), Umweltaudit in Kirchengemeinden (Kostenstelle 2991), Kirchliche Verwaltungsstellen (Kostenstellen 7620, 9220, 9728 und 9729), Ausgleichsstock (Kostenstelle 8199), Betreuung und Erziehung in Evangelischen Kindertagesstätten (Kostenstelle 2210, 9220), Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg (Kostenstelle 9520) und Pauschalabkommen (Kostenstelle 9400).

§ 5

Der im Haushaltsbereich 0003 Aufgaben der Kirchengemeinden nach Abzug der Vorwegentnahmen nach § 4 und unter Berücksichtigung der Zinserträge und der Veränderung der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden festgelegte Verteilbetrag wird entsprechend den Verteilgrundsätzen auf die Kirchenbezirke aufgeteilt. Daraus werden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden unter Beachtung allgemeiner Regelungen und Empfehlungen des Oberkirchenrats und der Regelungen in den Bezirkssatzungen festgesetzt.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird der Oberkirchenrat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 13 % des in § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

§ 7

Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf eine Gesamtsumme von 12 Millionen Euro festgelegt.

§ 8

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Dezember 2008

Dr. h.c. Frank O. July

**Plan für die Kirchliche Arbeit
der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
für das Haushaltsjahr 2009
Detaillierte Darstellung der Haushaltsbereiche**

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Kirchensteuern (RT 0009)				
Ordentlicher Haushalt				
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
		4100 Medienarbeit	-322.000	-402.000
57.700	58.500	7665 Kirchensteuerverwaltung	-17.619.100	-16.383.900
526.690.000	565.000.000	9100 Kirchensteuern	-501.393.300	-464.293.000
1.500.000	1.500.000	9111 Clearing	-45.000.000	-45.070.000
		9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	-2.224.100	-2.098.800
528.247.700	566.558.500	Summe	-566.558.500	-528.247.700
Budget 11 Rechnungsprüfamt				
82.600	35.000	7700 Rechnungsprüfung	-2.125.500	-2.073.800
		8814 Strukturanpassung 2006		-35.100
2.116.600	2.244.100	9729 Budgetbewirtschaftung	-153.600	-90.300
2.199.200	2.279.100	Summe	-2.279.100	-2.199.200
530.446.900	568.837.600	Summe Ordentlicher Haushalt	-568.837.600	-530.446.900
Vermögenshaushalt				
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
4.600	4.300	7665 Kirchensteuerverwaltung	-4.300	-4.600
25.000.000		9111 Clearing		-25.000.000
25.004.600	4.300	Summe	-4.300	-25.004.600
Budget 11 Rechnungsprüfamt				
4.500	2.200	7700 Rechnungsprüfung	-2.200	-4.500
17.800	20.000	9729 Budgetbewirtschaftung	-20.000	-17.800
22.300	22.200	Summe	-22.200	-22.300
25.026.900	26.500	Summe Vermögenshaushalt	-26.500	-25.026.900
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)				
Ordentlicher Haushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
122.700	116.300	3110 Werke und Einrichtungen mit gesamtkirchl. Aufgaben	-197.800	-206.600
20.000		3430 Lutherischer Weltbund	-593.900	-601.200
9.327.800	10.072.400	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	-10.072.400	-9.327.800
		3640 Kirchen helfen Kirchen	-718.900	-650.300
1.315.400	1.394.300	9729 Budgetbewirtschaftung		
10.785.900	11.583.000	Summe	-11.583.000	-10.785.900

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
		2120 Diakonisches Werk	-688.900	-653.100
		3170 Ostpfarrerversorgung	-1.741.800	-1.633.100
35.570.400	36.751.900	9100 Kirchensteuern		
7.400	7.200	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	-9.407.900	-8.890.500
		9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	-1.394.300	-1.315.400
		9300 Finanzausgleich	-23.526.200	-23.085.700
35.577.800	36.759.100	Summe	-36.759.100	-35.577.800
46.363.700	48.342.100	Summe Ordentlicher Haushalt	-48.342.100	-46.363.700
Vermögenshaushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
1.000	1.000	3430 Lutherischer Weltbund	-1.000	-1.000
1.000	1.000	Summe	-1.000	-1.000
1.000	1.000	Summe Vermögenshaushalt	-1.000	-1.000
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)				
Ordentlicher Haushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
		1470 Telefonseelsorge	-320.000	-320.000
20.000	21.200	2991 Umweltaudit in Kirchengemeinden	-132.300	-131.100
431.100	431.100	9729 Budgetbewirtschaftung		
451.100	452.300	Summe	-452.300	-451.100
Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht				
573.400	600.400	9400 Pauschalabkommen	-3.522.600	-3.336.700
2.763.300	2.922.200	9729 Budgetbewirtschaftung		
3.336.700	3.522.600	Summe	-3.522.600	-3.336.700
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
		8750 Stiftung der Evang. Landeskirche in Württ.		-2.000.000
209.697.400	227.284.500	9100 Kirchensteuern	-185.511.600	-174.962.400
		9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	-28.578.900	-21.775.700
		9520 Evang. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW)	-5.000.000	-5.000.000
5.124.100	5.493.300	9721 Ausgleichsrücklage	-13.687.300	-11.083.400
214.821.500	232.777.800	Summe	-232.777.800	-214.821.500

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht				
	1.500.000	2210 Betreuung u. Erziehung in Tageseinricht. f. Kinder	-1.500.000	
3.037.900	3.067.200	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	-10.333.600	-9.714.200
800.000	800.000	8199 Ausgleichsstock	-17.908.500	-12.459.800
17.481.000	13.086.000	8330 Geldvermittlungsstelle	-13.086.000	-17.481.000
28.800		8814 Strukturanpassung 2006		-115.000
29.000	776.500	9220 Deckungsmittel für Investitionen	-1.606.000	-116.000
7.200	7.100	9400 Pauschalabkommen	-35.700	-35.700
3.200	4.600	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	-4.600	-3.200
18.619.600	25.270.500	9729 Budgetbewirtschaftung	-37.500	-81.800
40.006.700	44.511.900	Summe	-44.511.900	-40.006.700
258.616.000	281.264.600	Summe Ordentlicher Haushalt	-281.264.600	-258.616.000
Vermögenshaushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
1.200	3.600	2991 Umweltaudit in Kirchengemeinden	-3.600	-1.200
1.200	3.600	Summe	-3.600	-1.200
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
5.000.000	5.000.000	9520 Evang. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW)	-5.000.000	-5.000.000
11.083.400	13.687.300	9721 Ausgleichsrücklage	-13.687.300	-11.083.400
16.083.400	18.687.300	Summe	-18.687.300	-16.083.400
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht				
273.200	279.700	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	-279.700	-273.200
12.459.800	17.908.500	8199 Ausgleichsstock	-17.908.500	-12.459.800
81.500	2.426.000	8330 Geldvermittlungsstelle	-2.426.000	-81.500
3.200	4.600	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	-4.600	-3.200
38.300	37.500	9729 Budgetbewirtschaftung	-37.500	-38.300
12.856.000	20.656.300	Summe	-20.656.300	-12.856.000
28.939.400	39.347.200	Summe Vermögenshaushalt	-39.347.200	-28.939.400

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)				
Ordentlicher Haushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
22.500	2.400	0110 Sonn- und Feiertagsgottesdienste	-30.000	-48.500
25.000	100.000	0120 Kindergottesdienst	-378.300	-289.500
70.900	57.500	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	-414.600	-340.900
3.000	3.000	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	-343.300	-325.800
147.500	170.600	0280 Hochschule für Kirchenmusik	-735.400	-604.300
629.600	619.200	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	-1.282.100	-1.258.300
		0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	-4.600	-4.600
33.400	15.700	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	-475.600	-464.000
18.700	17.100	1520 Polizeiseelsorge	-299.400	-299.600
135.500	118.900	1550 Kriegsd.verweigerer/Zivild. leistende, Friedensarbeit	-311.000	-323.700
		1610 Missionarische Arbeit	-315.200	-303.000
		1620 Kirchentag	-62.600	-49.600
		1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	-4.100	-4.100
2.012.000	1.400.100	1800 Evangelischer Gemeindedienst	-3.274.900	-3.974.200
123.800	125.100	1935 Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	-355.900	-318.600
18.500	46.400	1990 Sonstige kirchliche Dienste	-101.700	-50.000
20.800	21.000	2341 Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	-347.200	-326.100
134.100	140.000	2921 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	-640.300	-626.900
		2990 Umweltrat	-9.400	-9.300
20.000	120.000	3430 Lutherischer Weltbund	-120.000	-20.000
157.600	170.900	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	-597.100	-573.400
200		3491 Ökumenischer Frauenkongress		-200
22.000	19.500	3493 Christlich-Jüdische Beziehungen	-107.300	-109.000
2.364.900	2.553.100	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	-2.553.100	-2.364.900
		3640 Kirchen helfen Kirchen	-84.500	-84.500
202.100	244.300	3810 Missionsgesellschaften	-826.100	-739.500
172.600	176.100	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	-1.611.200	-1.609.900
149.000	150.000	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	-771.400	-750.400
1.330.900	1.320.200	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	-1.420.200	-1.420.400
159.800	145.700	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	-253.200	-413.400
334.900	370.600	4100 Medienarbeit	-3.186.500	-2.958.800
324.500	194.500	4110 Evangelisches Medienhaus	-966.200	-1.161.600
4.220.700	3.923.000	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	-9.357.000	-9.402.400
726.000	677.100	5280 Stift Urach	-975.900	-970.000
58.100	17.000	5500 Theol., kirchenrechtl. und -geschichtl. Wissenschaft	-122.000	-153.100
		7623 Verwaltung Arbeitsbereich Kirche und Gesellschaft	-9.000	-9.000
		8120 Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)	-20.500	
4.592.400	4.348.100	8165 Landeskirchliche Tagungsstätten	-4.348.100	-4.592.400
		8813 Strukturanpassung Bildungskonzeption	-32.600	-15.200
		8814 Strukturanpassung 2006	-840.200	-1.225.800
75.900		8820 Überleitung		-75.900
	35.000	9220 Deckungsmittel für Investitionen	-483.000	-445.000
21.048.000	21.189.200	9729 Budgetbewirtschaftung	-420.600	-639.100
39.354.900	38.491.300	Summe	-38.491.300	-39.354.900

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
		Budget 02 Kirche und Bildung		
393.400	395.600	0311 Diakonat	-533.400	-526.100
85.400	126.800	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	-619.100	-572.800
17.600.200	17.924.400	0410 Religionsunterricht	-42.731.600	-41.368.100
234.500	102.000	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	-106.000	-290.000
75.800	73.000	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	-4.343.800	-4.255.900
119.200	101.900	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum	-1.824.200	-1.833.800
1.566.800	3.906.800	0611 Evangelische Seminarstiftung	-4.587.400	-2.231.100
71.600	69.200	1120 Allgemeine Jugendarbeit	-1.251.500	-1.168.700
3.797.100	3.900.500	1125 Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	-6.747.500	-6.488.800
300	300	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	-920.000	-742.100
41.100	84.900	1310 Männerarbeit	-275.600	-237.600
		1320 Frauenarbeit	-60.000	-60.000
380.100	254.300	1321 Evangelische Frauen in Württemberg	-2.272.700	-2.197.300
		1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen	-500	-500
162.400	91.000	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	-339.500	-405.400
105.800	41.600	1990 Sonstige kirchliche Dienste	-95.600	-191.300
3.104.200	3.246.200	2181 Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	-4.994.900	-4.454.800
183.700	138.100	2210 Betreuung u. Erziehung in Tageseinricht. f. Kinder	-358.300	-397.200
64.200	25.700	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	-1.821.700	-1.765.900
1.508.800	3.052.400	5131 Landeskirchliche Schulen	-5.884.600	-4.341.000
44.200	38.800	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	-340.200	-361.300
155.300	149.200	5260 Erwachsenen- und Familienbildung	-522.300	-489.900
27.900	28.400	5510 Überleitung Arb.bereich Theologie u. Wiss.kulturen	-301.500	-294.300
6.000	6.000	7621 Verwaltung Arbeitsb. Landeskirchl. Bildungszentrum	-9.000	-9.000
		7622 Verwaltung Arbeitsbereich Werke und Dienste	-9.000	-9.000
		7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	-1.000	-500
2.754.700	2.948.300	8165 Landeskirchliche Tagungsstätten	-2.948.300	-2.754.700
8.300	8.400	8721 Martin Haug-Stiftung	-8.700	-8.300
35.000	71.800	8814 Strukturanpassung 2006	-396.600	-2.058.200
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-2.943.600	-2.344.900
50.523.900	51.276.300	9729 Budgetbewirtschaftung	-813.800	-1.191.400
83.049.900	88.061.900	Summe	-88.061.900	-83.049.900
		Budget 03 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst		
167.377.300	170.757.100	0500 Pfarrdienst	-104.140.100	-102.696.600
21.864.400	22.208.200	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	-137.410.100	-133.601.900
21.400	21.900	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	-2.412.600	-2.177.400
		0516 Projektstellen	-182.200	-124.500
500	1.100	0570 Pfarrervertretung	-195.800	-177.900
28.200	28.000	0581 Pastorkolleg Denkendorf	-267.400	-263.900
62.300	64.700	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	-381.400	-367.800
387.400	509.600	0621 Theologiestudium (allgemein)	-1.029.100	-828.500
1.310.600	1.301.300	0622 Evangelisches Stift Tübingen	-3.138.400	-3.043.700
		0631 Unständiger Dienst (allgemein)	-186.500	-202.500
		0650 Ausbildung für den Pfarrdienst	-3.544.200	-3.774.200
137.700	160.000	0651 Pfarrseminar	-1.643.200	-1.577.500
1.300	500	0680 Theologische Prüfungen	-40.800	-41.200
1.000	3.700	1331 Altenheimseelsorge	-522.100	-526.400
24.900	45.400	1410 Krankenhausseelsorge	-6.041.000	-5.952.500
100	100	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten	-564.600	-540.200
6.500		8220 Erbbaurechte		
259.400	270.600	8722 Evangelische Studienhilfe	-270.600	-250.900
5.200	4.500	8730 Solidaritätsaktion für Theologen u. Theologinnen	-4.500	-5.200
		8814 Strukturanpassung 2006	-71.500	-184.300
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-461.500	-117.000
58.770.000	62.815.000	9500 Versorgung	-130.232.000	-127.210.700
130.683.700	134.174.600	9729 Budgetbewirtschaftung	-426.700	-1.037.100
5.175.500	2.387.600	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	-1.587.600	-1.415.500
261.100	278.300	9782 Versorgungsrücklage	-278.300	-261.100
386.378.500	395.032.200	Summe	-395.032.200	-386.378.500

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung				
200	500	5310 Bibliotheken	-771.300	-659.400
164.600	127.500	5320 Archiv	-1.174.300	-1.231.500
1.548.500	1.688.300	7610 Oberkirchenrat	-18.121.000	-17.167.000
81.800	61.200	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	-174.000	-179.600
3.681.700		7690 Beamtenversorgungsumlage		-3.681.700
1.500	2.200	7810 Kirchliches Verwaltungsgericht	-67.700	-62.000
		7920 Gesamtmitarbeitervertretung	-10.000	-10.000
		8814 Strukturanpassung 2006	-66.800	-166.900
124.000	560.100	8845 Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	-571.400	-124.000
294.900	163.800	8850 Personalentwicklung und Chancengleichheit	-163.800	-294.900
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-632.600	-362.000
99.600	111.000	9725 Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen	-111.000	-99.600
9.400	10.900	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	-10.900	-9.400
18.041.800	19.229.400	9729 Budgetbewirtschaftung	-80.100	
24.048.000	21.954.900	Summe	-21.954.900	-24.048.000
Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht				
2.756.000	2.966.900	7613 Zentrale Gehaltsabr.stelle -ZGAS-	-2.966.900	-2.756.000
		7614 Zentrale Personalverwaltung (ZPV)	-511.300	-339.600
	4.455.500	7690 Beamtenversorgungsumlage	-4.455.500	
1.000		8846 Stellenbörse	-98.700	-99.700
		9400 Pauschalabkommen	-660.400	-633.400
1.148.900	1.364.200	9729 Budgetbewirtschaftung	-93.800	-77.200
3.905.900	8.786.600	Summe	-8.786.600	-3.905.900
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
40.489.400	40.547.400	0500 Pfarrdienst		
5.189.600	5.672.900	7631 Informationstechnologie	-5.672.900	-5.189.600
286.000	182.800	8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen	-104.000	-43.800
1.107.200	1.064.000	8310 Vermögenserträge	-663.800	-593.100
47.600	51.400	8740 Stiftungserträge	-51.400	-47.600
2.120.000	323.200	8750 Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württ.	-323.200	-4.120.000
163.100	132.200	8812 Strukturanpassung 2004	-132.200	-163.100
984.000	1.522.400	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	-1.522.400	-1.850.700
	310.000	8841 Projekt Umsetzung IT-Lösungen	-310.000	
209.697.400	227.284.500	9100 Kirchensteuern		
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-66.100	
		9230 Allgemeiner Deckungsbedarf	-240.564.300	-237.075.700
		9520 Evang. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW)	-5.000.000	-5.000.000
984.000	984.000	9710 Betriebsmittelrücklage		
3.540.000	3.579.200	9721 Ausgleichsrücklage	-16.518.000	-8.885.700
53.000	20.600	9726 Rücklage für Strukturanpassung	-20.600	-53.000
228.900	269.700	9729 Budgetbewirtschaftung	-450.700	-1.172.400
67.600	32.000	9735 Bürgschaftssicherungsrücklage		-256.900
137.000	137.000	9750 Liegenschaftsrücklage		
856.800	554.000	9760 Gebäuderücklagen	-9.767.700	
121.400	227.500	9762 Substanzerhaltungsrücklage	-227.500	-121.400
		9800 Haushaltsverstärkung	-1.500.000	-1.500.000
266.073.000	282.894.800	Summe	-282.894.800	-266.073.000

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht				
		5400 Kunst- und Denkmalpflege	-5.000	
	190.600	7610 Oberkirchenrat	-190.600	
		7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	-2.429.600	-2.234.700
		7660 Kirchenpflege	-3.800	-3.800
1.574.400	1.657.100	8611 Immobilienwirtschaft der Ev. Landeskirche	-1.657.100	-1.574.400
19.300	19.600	8741 Stiftung Kirche und Kunst	-19.600	-19.300
		8814 Strukturanpassung 2006		-28.800
	190.600	9220 Deckungsmittel für Investitionen	-967.100	-29.000
		9400 Pauschalabkommen	-7.100	-7.200
2.422.500	3.229.700	9729 Budgetbewirtschaftung	-7.700	-119.000
4.016.200	5.287.600	Summe	-5.287.600	-4.016.200
Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg				
1.121.900	1.390.300	2120 Diakonisches Werk	-7.817.400	-7.297.500
3.420.000	3.420.000	2123 Diakoniefonds	-3.420.000	-3.420.000
51.300	43.100	2950 Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	-966.000	-925.600
1.800	900	2955 Arbeit mit Spätaussiedlern	-96.900	-92.400
		8814 Strukturanpassung 2006	-43.800	-87.600
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-230.000	-40.000
7.505.800	8.058.700	9729 Budgetbewirtschaftung	-338.900	-237.700
12.100.800	12.913.000	Summe	-12.913.000	-12.100.800
Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission				
1.400	1.400	7400 Kirchl.ArbRecht/ArbRechtl.Komm./Schlichtungsaus.	-304.200	-286.500
288.300	304.800	9729 Budgetbewirtschaftung	-2.000	-3.200
289.700	306.200	Summe	-306.200	-289.700
Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung				
94.000	113.300	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	-500.800	-459.700
900	1.000	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelung	-1.000	-900
368.400	390.800	9729 Budgetbewirtschaftung	-3.300	-2.700
463.300	505.100	Summe	-505.100	-463.300
Budget 13 Landessynode				
9.000	16.200	7110 Landessynode	-608.400	-567.700
577.100	625.900	9729 Budgetbewirtschaftung	-33.700	-18.400
586.100	642.100	Summe	-642.100	-586.100

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 14 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)				
8.364.900	6.933.000	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	-6.933.000	-8.364.900
2.855.100	2.725.800	8170 Bürogebäude	-2.725.800	-2.855.100
218.500	153.400	8180 Dienstwohngebäude	-153.400	-218.500
1.281.800	327.800	8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	-327.800	-1.281.800
950.800	811.600	8192 Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	-811.600	-950.800
533.500	545.500	8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	-545.500	-533.500
97.800	75.400	8194 Eigentumswohnungen	-75.400	-97.800
500	500	8240 Landwirtschaftliche Grundstücke	-500	-500
755.000	1.122.300	8612 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)	-1.122.300	-755.000
		8815 Umsetzung Strukturanpassung	-50.000	-50.000
		9220 Deckungsmittel für Investitionen	-1.654.500	-5.174.400
5.224.400	1.704.500	9729 Budgetbewirtschaftung		
20.282.300	14.399.800	Summe	-14.399.800	-20.282.300
840.548.600	869.275.500	Summe Ordentlicher Haushalt	-869.275.500	-840.548.600
Vermögenshaushalt				
Budget 01 Theologie und weltweite Kirche				
	800	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	-800	
45.500	45.500	0280 Hochschule für Kirchenmusik	-45.500	-45.500
156.600	205.500	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	-205.500	-156.600
2.600	2.600	1520 Polizeiseelsorge	-2.600	-2.600
39.600	29.600	1550 Kriegs-d.verweigerer/Zivild.leistende, Friedensarbeit	-29.600	-39.600
50.000	53.000	1610 Missionarische Arbeit	-53.000	-50.000
89.500	173.500	1800 Evangelischer Gemeindedienst	-173.500	-89.500
3.400	3.600	2341 Landesstelle der Psychol. Beratungsstellen	-3.600	-3.400
31.300	11.000	2921 Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt	-11.000	-31.300
2.000	2.100	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	-2.100	-2.000
200		3491 Ökumenischer Frauenkongress		-200
126.400	86.300	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	-86.300	-126.400
20.500	22.000	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	-22.000	-20.500
400	35.700	4100 Medienarbeit	-35.700	-400
235.000	504.900	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	-504.900	-235.000
36.300	11.300	5280 Stift Urach	-11.300	-36.300
150.400	191.800	8165 Landeskirchliche Tagungsstätten	-191.800	-150.400
	35.000	9220 Deckungsmittel für Investitionen	-35.000	
119.500	25.300	9729 Budgetbewirtschaftung	-25.300	-119.500
1.109.200	1.439.500	Summe	-1.439.500	-1.109.200
Budget 02 Kirche und Bildung				
220.100	222.000	0311 Diakonat	-222.000	-220.100
150.000	1.460.000	0410 Religionsunterricht	-1.460.000	-150.000
71.100	50.000	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	-50.000	-71.100
13.700	29.600	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum	-29.600	-13.700
	3.812.000	0611 Evangelische Seminarstiftung	-3.812.000	
4.400	15.400	1120 Allgemeine Jugendarbeit	-15.400	-4.400
140.200	258.400	1125 Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	-258.400	-140.200
300	300	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	-300	-300
92.300	57.000	1321 Evangelische Frauen in Württemberg	-57.000	-92.300
173.600	241.100	2181 Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	-241.100	-173.600
1.700	1.800	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	-1.800	-1.700
1.700	1.700	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	-1.700	-1.700
46.800	36.200	5260 Erwachsenen- und Familienbildung	-36.200	-46.800
30.300	36.300	5510 Überleitung Arb.bereich Theologie u. Wiss.kulturen	-36.300	-30.300
88.500	108.500	8165 Landeskirchliche Tagungsstätten	-108.500	-88.500
3.700	3.700	8721 Martin Haug-Stiftung	-3.700	-3.700
132.500	207.800	9729 Budgetbewirtschaftung	-207.800	-132.500
1.170.900	6.541.800	Summe	-6.541.800	-1.170.900

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 03 Theologische Ausbildung und Pfarrdienst				
42.000	58.000	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	-58.000	-42.000
2.900	1.000	0570 Pfarrervertretung	-1.000	-2.900
1.800	4.100	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	-4.100	-1.800
3.200	3.400	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	-3.400	-3.200
5.900	6.000	0621 Theologiestudium (allgemein)	-6.000	-5.900
155.600	201.000	0622 Evangelisches Stift Tübingen	-201.000	-155.600
78.800	11.200	0651 Pfarrseminar	-11.200	-78.800
900	900	1410 Krankenhauseelsorge	-900	-900
247.400	197.100	8722 Evangelische Studienhilfe	-197.100	-247.400
25.900	8.000	8730 Solidaritätsaktion für Theologen u. Theologinnen	-8.000	-25.900
16.815.000	17.546.000	9500 Versorgung	-17.546.000	-16.815.000
212.400	374.000	9729 Budgetbewirtschaftung	-374.000	-212.400
5.175.500	2.387.600	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	-2.387.600	-5.175.500
261.100	278.300	9782 Versorgungsrücklage	-278.300	-261.100
23.028.400	21.076.600	Summe	-21.076.600	-23.028.400
Budget 05 Allgemeines Recht, Interne Verwaltung				
3.500	3.900	5310 Bibliotheken	-3.900	-3.500
41.400	55.400	5320 Archiv	-55.400	-41.400
416.700	607.200	7610 Oberkirchenrat	-607.200	-416.700
25.000	15.700	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	-15.700	-25.000
30.000	87.500	8845 Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	-87.500	-30.000
270.100	142.900	8850 Personalentwicklung und Chancengleichheit	-142.900	-270.100
99.600	111.000	9725 Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen	-111.000	-99.600
9.400	10.900	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	-10.900	-9.400
103.900	162.300	9729 Budgetbewirtschaftung	-162.300	-103.900
999.600	1.196.800	Summe	-1.196.800	-999.600
Budget 06 Dienst- und Arbeitsrecht				
78.700	68.900	7613 Zentrale Gehaltsabr.stelle -ZGAS-	-68.900	-78.700
15.600	17.400	9729 Budgetbewirtschaftung	-17.400	-15.600
94.300	86.300	Summe	-86.300	-94.300
Budget 07 Finanzmanagement und IT				
963.200	1.477.700	7631 Informationstechnologie	-1.477.700	-963.200
499.100	632.400	8310 Vermögenserträge	-632.400	-499.100
47.600	51.400	8740 Stiftungserträge	-51.400	-47.600
4.120.000	102.300	8750 Stiftung der Evang. Landeskirche in Württ.	-102.300	-4.120.000
163.100		8812 Strukturanpassung 2004		-163.100
781.200	1.458.900	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	-1.458.900	-781.200
	310.000	8841 Projekt Umsetzung IT-Lösungen	-310.000	
5.000.000	5.000.000	9520 Evang. Versorgungsstiftung Württemberg (EVW)	-5.000.000	-5.000.000
8.885.700	16.518.000	9721 Ausgleichsrücklage	-16.518.000	-8.885.700
53.000	20.600	9726 Rücklage für Strukturanpassung	-20.600	-53.000
228.900	269.700	9729 Budgetbewirtschaftung	-269.700	-228.900
303.800	12.000	9735 Bürgschaftssicherungsrücklage	-12.000	-303.800
	9.767.700	9760 Gebäuderücklagen	-9.767.700	
121.400	227.500	9762 Substanzerhaltungsrücklage	-227.500	-121.400
21.167.000	35.848.200	Summe	-35.848.200	-21.167.000

Erträge		Sachbuch-Bereich/Budget	Aufwendungen	
HHplan- ansatz 2008	HHplan- ansatz 2009		HHplan- ansatz 2009	HHplan- ansatz 2008
Budget 08 Bauwesen und Gemeindeaufsicht				
11.600	14.400	8741 Stiftung Kirche und Kunst	-14.400	-11.600
	190.600	9220 Deckungsmittel für Investitionen	-190.600	
8.200	25.500	9729 Budgetbewirtschaftung	-25.500	-8.200
19.800	230.500	Summe	-230.500	-19.800
Budget 09 Diakonisches Werk Württemberg				
8.050.000	8.050.000	2123 Diakoniefonds	-8.050.000	-8.050.000
500.000	500.000	2124 Siedlungsfonds	-500.000	-500.000
25.200	25.200	9729 Budgetbewirtschaftung	-25.200	-25.200
8.575.200	8.575.200	Summe	-8.575.200	-8.575.200
Budget 10 Arbeitsrechtliche Kommission				
1.600	1.600	7400 Kirchl.ArbRecht/ArbRechtl.Komm./Schlichtungsaus.	-1.600	-1.600
3.200	2.000	9729 Budgetbewirtschaftung	-2.000	-3.200
4.800	3.600	Summe	-3.600	-4.800
Budget 12 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung				
15.000	30.300	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	-30.300	-15.000
900	1.000	9728 Rücklage für Altersteilzeitregelungen	-1.000	-900
2.700	2.700	9729 Budgetbewirtschaftung	-2.700	-2.700
18.600	34.000	Summe	-34.000	-18.600
Budget 13 Landessynode				
	4.200	7110 Landessynode	-4.200	
10.700	12.200	9729 Budgetbewirtschaftung	-12.200	-10.700
10.700	16.400	Summe	-16.400	-10.700
Budget 14 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)				
8.173.500	7.546.500	8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	-7.546.500	-8.173.500
1.018.700	1.408.700	8170 Bürogebäude	-1.408.700	-1.018.700
133.700	53.700	8180 Dienstwohngebäude	-53.700	-133.700
1.092.100	130.100	8191 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	-130.100	-1.092.100
525.100	351.300	8192 Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	-351.300	-525.100
190.700	555.700	8193 Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	-555.700	-190.700
44.000	29.000	8194 Eigentumswohnungen	-29.000	-44.000
	100.000	8612 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)	-100.000	
11.177.800	10.175.000	Summe	-10.175.000	-11.177.800
67.376.300	85.223.900	Summe Vermögenshaushalt	-85.223.900	-67.376.300

Einsichtnahme in den Plan für die kirchliche Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Haushaltsjahr 2009

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. Februar 2009 AZ 13.100 Nr. 977

Der Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2009 ist vom 1. April 2009 bis 4. Mai 2009 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 13), montags bis donnerstags von 8:45 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:45 bis 12:30 Uhr aufgelegt.

Rupp

Redaktioneller Hinweis:

Der vollständige Plan für die kirchliche Arbeit kann unter <http://www.elk-wue.de/landeskirche/oberkirchenrat/finanzmanagement-und-informationstechnologie/> als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Ludwigsburg

vom 2. Februar 2009

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Ludwigsburg

Die Kirchliche Verordnung über die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diako-

nie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Ludwigsburg vom 20. Juli 1999 (Abl. 58 S. 280) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „führt“ durch das Wort „führte“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Am Ende werden folgende Sätze angefügt:

„Die Fachhochschule führt die Bezeichnung ‚Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.‘ Im internationalen Verkehr kann die Zusatzbezeichnung ‚Protestant University of applied Sciences‘ verwendet werden.“

3. In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Kuratorium

(1) Das Kuratorium nimmt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Hochschule folgende Aufgaben und Rechte wahr:

1. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan,
2. die Zustimmung zur Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers; das umfasst auch die Zustimmung zu Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 der Verfassung,
3. die Stellungnahme gegenüber dem Kollegium des Oberkirchenrats zur Bestellung und Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sowie bei der Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin,
4. die Stellungnahme gegenüber dem Kollegium des Oberkirchenrats bei Änderungen der Verfassung der Hochschule,
5. Genehmigung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans,
6. die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin,
7. Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung, Zuordnung und Organisation von Instituten.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
4. ein Mitglied der Landessynode,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin einer sozialen Einrichtung oder der kirchlichen Bildungsarbeit,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt oder des Landkreises Ludwigsburg,
7. ein Sozial- oder Erziehungswissenschaftler bzw. eine Sozial- oder Erziehungswissenschaftlerin einer staatlichen Hochschule.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Das Mitglied des Kuratoriums nach Absatz 2 Nr. 1 gehört dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglie-

der des Kuratoriums nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 7 werden im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen vom Landesbischof oder der Landesbischöfin berufen. Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 und seine Stellvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Württembergischen Evangelischen Landessynode von dieser gewählt.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen beratend teil:

1. das Rektorat,
2. zwei Studierende, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt werden,
3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Oberkirchenrats als geschäftsführendes Mitglied,
4. zwei hauptberufliche Lehrkräfte, die von der Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte entsprechend § 13 Abs. 2 der Verfassung gewählt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „dreimal“ durch „zweimal“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Aufgaben der Trägerin

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen können. Sie übernimmt Verantwortung für die Einhaltung der Zielsetzung der Hochschule Ludwigsburg durch die Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung.

(2) Unbeschadet der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach dem Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils geltenden Fassung untersteht die Hochschule der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin.

(3) Die Hochschule verwaltet im Rahmen der Verfassung ihre Angelegenheiten selbst.

(4) Die Aufgaben und die Rechte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Hochschule werden von einem Kuratorium und vom Oberkirchenrat wahrgenommen.

(5) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb der Hochschule werden von den zuständigen Organen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat getroffen. Insbesondere ist das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat erforderlich bei:

1. der Änderung der Verfassung der Hochschule,
2. der Bestellung und Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sowie bei der Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin.

(6) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet das Kuratorium im Benehmen mit den zuständigen Organen.“

7. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg“ durch die Worte „Hochschule Ludwigsburg“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. März 2009 in Kraft.

Beschluss zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 28. Januar 2009 AZ 54.67-3/0 Nr. 183

Der Erweiterte Senat hat im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1 Neufassung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 18. Dezember 1979 (Abl. 49 S. 77) in der Fassung vom 1. September 1999 (Abl. 58 S. 232), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2008 (Abl. 63 S. 138), erhält folgende Fassung:

Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Präambel

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg (Hochschule), vormals Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, erfüllt ihre Aufgabe in Freiheit und Bindung des Evangeliums sowie in der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Evangelische Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“. Im internationalen Verkehr kann die Zusatzbezeichnung „Protestant University of applied Sciences“ verwendet werden.

(2) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg ist eine staatlich anerkannte Hochschule im Sinne des Landeshochschulgesetzes und nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Sie hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die Hochschule weiß sich dem diakonischen Auftrag und der Bildungsverantwortung der Evangelischen Kirche verpflichtet.

(2) Die Hochschule bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit, der Bildungsarbeit, der Religionspädagogik und der Diakonie vor.

(3) Zu den Aufgaben der Hochschule gehören auch Studienangebote der Fort- und Weiterbildung.

(4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt die Hochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(5) Die Hochschule übernimmt Verantwortung für Forschung und Lehre in den Sozial- und Humanwissenschaften und der Evangelischen Theologie, insbesondere der Religionspädagogik und Diakoniewissenschaft und trägt hierdurch Sorge für die sozial-, human- und diakoniewissenschaftliche sowie religions-

pädagogische und theologische Reflexion des Sozial- und Bildungswesens von Kirche und Gesellschaft.

(6) An der Hochschule findet die Regelausbildung für Diakoninnen und Diakone der württembergischen Landeskirche statt. Sie arbeitet mit der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg bei der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Diakoninnen und Diakonen zusammen.

(7) Sie kooperiert mit anderen Hochschulen und Organisationen in Fragen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie der Forschung auf nationaler und internationaler Ebene.

(8) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie unter Beachtung von Vielfalt und Verschiedenheit und der evangelischen Zielsetzung den Grundsätzen der allgemeinen Gleichbehandlung verpflichtet. Sie unterstützt die Entwicklung einer interkulturellen, interreligiösen und ökumenischen Perspektive. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hin, berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Assistenzbedarf und fördert die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3

Aufgaben der Trägerin

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz verbürgte Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen können. Sie übernimmt Verantwortung für die Einhaltung der Zielsetzung der Hochschule Ludwigsburg durch die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Kirchlichen Verordnung über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg.

(2) Unbeschadet der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach dem Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils geltenden Fassung untersteht die Hochschule der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin.

(3) Die Hochschule verwaltet im Rahmen dieser Verfassung ihre Angelegenheiten selbst.

(4) Die Aufgaben und die Rechte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Hochschule werden von einem Kuratorium und vom Oberkirchenrat wahrgenommen.

(5) Entscheidungen über grundsätzliche Änderungen beim Betrieb der Hochschule werden von den zustän-

digen Organen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat getroffen. Insbesondere ist das Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat erforderlich bei:

1. der Änderung der Verfassung der Hochschule,
2. der Bestellung und Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sowie bei der Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin.

(6) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, entscheidet das Kuratorium im Benehmen mit den zuständigen Organen.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium nimmt für die Evangelische Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Hochschule folgende Aufgaben und Rechte wahr:

1. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan,
2. die Zustimmung zur Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers; das umfasst auch die Zustimmung zu Ausnahmen nach § 8 Abs. 2,
3. die Stellungnahme gegenüber dem Kollegium des Oberkirchenrats zur Bestellung und Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin sowie bei der Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin,
4. die Stellungnahme gegenüber dem Kollegium des Oberkirchenrats bei Änderungen der Verfassung der Hochschule,
5. die Genehmigung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans,
6. die Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin,
7. Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung, Zuordnung und Organisation von Instituten (§ 23 Abs. 2).

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Oberkirchenrats als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stiftung Karlshöhe Ludwigsburg,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.,
4. ein Mitglied der Landessynode,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin einer sozialen Einrichtung oder der kirchlichen Bildungsarbeit,

6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt oder des Landkreises Ludwigsburg,
7. ein Sozial- oder Erziehungswissenschaftler bzw. eine Sozial- oder Erziehungswissenschaftlerin einer staatlichen Hochschule.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

(3) Das Mitglied des Kuratoriums nach Absatz 2 Nr. 1 gehört dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 bis 7 sowie die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 7 werden im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen vom Landesbischof oder der Landesbischöfin berufen. Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 4 und seine Stellvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Württembergischen Evangelischen Landessynode von dieser gewählt.

(4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen beratend teil:

1. das Rektorat,
2. zwei Studierende, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) entsandt werden,
3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Oberkirchenrats als geschäftsführendes Mitglied,
4. zwei hauptberufliche Lehrkräfte, die von der Gruppe der hauptberuflichen Lehrkräfte entsprechend § 13 Abs. 2 gewählt werden.

§ 5

Arbeitsweise des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberkirchenrats bedarf. Diese kann für bestimmte Aufgaben einen beschließenden Ausschuss des Kuratoriums vorsehen und mit bestimmten Aufgaben den Rektor oder die Rektorin betrauen.

(3) Das Kuratorium kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen zuziehen.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

1. die Mitglieder des Lehrkörpers (§§ 7 bis 9),
2. die immatrikulierten Studierenden (§§ 10 und 11),

3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Mitglieder der Hochschule sind auch:

1. ehemals hauptberufliche Lehrkräfte im Ruhestand,
2. Gastprofessoren und Gastprofessorinnen und
3. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie nehmen beratend teil an der Berichterstattung des Rektorats über die Umsetzung des Hochschulentwicklungsplans (§ 14 Abs. 1). Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule nach dieser Verfassung.

§ 7

Lehrkörper

(1) Zum Lehrkörper gehören:

1. die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte,
2. die nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte einschließlich der Lehrbeauftragten.

(2) Hauptberuflich tätig sind Lehrkräfte, die einen Dienstauftrag mit mindestens 50 v. H. zeitlicher Inanspruchnahme wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag unbeschadet der Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Hochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben in den Organen der Hochschule und in der Hochschulselbstverwaltung nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten und an Prüfungen mitzuwirken.

§ 8

Berufungsvoraussetzungen für hauptberuflich tätige Lehrkräfte

(1) In ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung müssen hauptberufliche Lehrkräfte den Anforderungen genügen, die das Landeshochschulgesetz vorsieht sowie die Zielsetzung der Hochschule bejahen und fördern.

(2) Die Erweiterte Hochschulleitung kann mit Zustimmung des Kuratoriums Ausnahmen zulassen, soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht und der Bewerber oder die Bewerberin

berin hervorragende fachliche Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 9 Berufung

(1) Die Berufung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte obliegt der Erweiterten Hochschulleitung. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschule erfolgt nach öffentlicher Stellenausschreibung auf Vorschlag einer vom Senat eingesetzten Berufungskommission. Der Vorschlag soll drei Namen in der Reihenfolge eins bis drei enthalten.

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung kann im Einvernehmen mit dem Senat dem Kuratorium abweichend von Absatz 2 Berufungsvorschläge auch ohne Ausschreibung der Stelle zur Zustimmung vorlegen.

(4) Das Nähere regelt eine Berufsungsordnung.

§ 10 Studierende

(1) Student oder Studentin ist, wer an der Hochschule immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. Ihr gehören alle Studierenden an.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung,
2. der AStA.

Weitere Organe können gebildet werden.

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts sowie auf der Grundlage dieser Verfassung.

(5) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Studierendenschaft zustimmt. Die Satzung wird durch den Senat genehmigt. Kann die Satzung vom Senat nicht genehmigt und auf Vermittlung des Senats von der Studierendenschaft keine genehmigungsfähige Satzung vorgelegt werden, so erlässt der Senat nach Anhörung der Studierendenschaft und nach Ablauf einer Frist von drei Monaten eine Satzung entsprechend Absatz 6.

(6) Die Satzung der Studierendenschaft trifft nähere Bestimmungen über die Wahl, die Zusammensetzung, die Ziele und Aufgaben sowie über die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft.

§ 11 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Verfassung,
2. die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere im Blick auf die Studienqualität,
3. die Wahrnehmung der sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenvolk oder anderen Stellen übertragen sind,
4. die Pflege der Beziehungen zu Studierenden im regionalen, überregionalen und internationalen Bereich und den evangelischen und katholischen Hochschulgemeinden,
5. die Förderung kultureller Interessen der Studierenden.

(2) Die Studierendenschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Hochschule.

§ 12 Organe

(1) Die Organe der Hochschule sind

1. der Senat (§§ 13 und 14),
2. der Rektor oder die Rektorin (§ 15) und das Rektorat (§§ 16 und 17),
3. die Erweiterte Hochschulleitung (§ 18).

(2) Die Mitgliedschaft in den Organen wird, vorbehaltlich etwaiger Zustimmungen oder Ernennungen, mit der Annahme der Wahl begründet; sie erlischt durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden aus der Hochschule. Bei Niederlegung des Amtes wird das Amt durch den bisherigen Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin kommissarisch bis zur Neubesetzung weitergeführt.

(3) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden, wenn der Beratungsgegenstand es erfordert; Personalangelegenheiten und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt. Gegenstände nicht öffentlicher Beratung und Beschlussfassung unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 13 Der Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes:
 - a) die Mitglieder des Rektorats nach § 16 Abs. 1,
 - b) die hauptberuflichen Lehrkräfte;
2. aufgrund von Wahlen:
 - a) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) drei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) studentische Vertreter oder Vertreterinnen, deren Anzahl ein Drittel der unter Nr. 1 a und 1 b genannten Mitglieder beträgt,
 - d) zwei Lehrbeauftragte.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 14 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat beschließt die Grundzüge der Struktur- und Hochschulentwicklungsplanung sowie deren jährliche Fortschreibung und kontrolliert deren Umsetzung. Das Rektorat erstattet jährlich dem Senat über die Umsetzung Bericht. Der Hochschulentwicklungsplan umfasst fünf Jahre und enthält unter Beachtung der Gleichstellungsgrundsätze (vgl. § 2 Abs. 8) insbesondere

1. die Aufgaben der Hochschule,
2. die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung,
3. Schwerpunkte von Lehre und Forschung,
4. die angestrebten Studienplätze der einzelnen Studiengänge, und
5. einen Gleichstellungsplan für die hauptberuflichen Lehrkräfte.

(2) Weitere Aufgaben des Senats sind:

1. Beschlussfassung zur Änderung der Verfassung im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat,
2. Beschluss einer allgemeinen Geschäftsordnung, die für die Gremien der Hochschule gilt, sofern sie sich keine Geschäftsordnung geben,
3. Beschluss einer Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien der Hochschule,
4. Beschluss einer Ordnung gemäß § 19,
5. Erörterung zu den Entwürfen der Ordnungen und Satzungen der Hochschule,

6. Vorschlag zur Bestellung und Abberufung des Rektors oder der Rektorin und des Prorektors oder der Prorektorin an das Kuratorium,
7. Stellungnahme zur Einstellung und Entlassung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin,
8. Erörterung des Jahresberichtes des Rektors oder der Rektorin,
9. Erörterung des Jahresberichtes der Gleichstellungsbeauftragten,
10. Erörterung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans,
11. Beschlussfassung zur Einrichtung oder Auflösung von Studiengängen,
12. Beschlussfassung zur Errichtung oder Auflösung von Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung,
13. Vorschläge über die Berufung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin,
14. Wahl der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen,
15. Wahl von drei Mitgliedern der Studienkommission für die Erweiterte Hochschulleitung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2),
16. Einsetzung einer Berufungskommission für die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte (§§ 9 Abs. 2, 18 Abs. 3).

(3) Die Beschlüsse des Senats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Verfassung (Abs. 2 Nr. 1) und der Ordnung (Abs. 2 Nr. 4) benötigen eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Senats.

(4) Der Senat kann Ausschüsse bilden.

(5) Der Rektor oder die Rektorin führt den Vorsitz.

§ 15 Rektor oder Rektorin

(1) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule nach außen. Er oder sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Rektorats der Hochschule fest und führt den Vorsitz im Rektorat. Er oder sie übt die vom Oberkirchenrat übertragenen Befugnisse als Dienstvorgesetzter aus. Der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des Rektors oder der Rektorin.

(2) Der Rektor oder die Rektorin wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Ihm oder ihr obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und die Studierendenschaft.

(3) Hält der Rektor oder die Rektorin Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gre-

mien oder Amtsträgern oder Amtsträgerinnen mit Ausnahme des Kuratoriums für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er oder sie diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Kuratorium zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Kuratoriums keine Lösung finden, entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) Der Rektor oder die Rektorin wird auf Vorschlag des Senats unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

§ 16 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören der Rektor oder die Rektorin, der Prorektor oder die Prorektorin und der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin an.

(2) Der Prorektor oder die Prorektorin wird auf Vorschlag des Senats unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums vom Oberkirchenrat aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums vom Oberkirchenrat bestellt.

(4) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Oberkirchenrat die Abberufung oder Entlassung einzelner Mitglieder des Rektorats vorschlagen. Der Vorschlag ist über das Kuratorium vorzulegen.

§ 17 Aufgaben des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Verfassung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplanes insbesondere über

1. die Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung,
2. die Personalentwicklung,
3. die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Aufstellung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans,
5. den Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,

6. den Erlass von Ordnungen und Satzungen.

(2) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und vollzieht dessen Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Kuratoriums.

(3) Das Rektorat kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung eines jeden anderen Organs fordern und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig, kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Rektorat aufgelöst werden.

(4) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie das Kuratorium über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten.

(6) Das Rektorat kann Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der Hochschule einsetzen.

(7) Das Rektorat entscheidet über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren.

(8) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ist im Rektorat zuständig für Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und -organisation, Finanzen, Personalplanung der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Personalverwaltung sowie der Bauangelegenheiten. Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

§ 18 Erweiterte Hochschulleitung

(1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. das Rektorat,
2. drei Mitglieder der Studienkommission aufgrund von Wahlen im Senat,
3. ein Leiter oder eine Leiterin der Institute für Forschung sowie Fort- und Weiterbildung aufgrund von Wahlen im Senat.

Die Amtszeit der in Nummer 2 und 3 genannten Personen beträgt drei Jahre.

(2) Die Erweiterte Hochschulleitung erörtert Fragen von übergreifender Bedeutung.

(3) Sie entscheidet auf Vorschlag der vom Senat eingesetzten Berufungskommission über die Berufung der hauptberuflichen Lehrkräfte.

(4) Sie entscheidet über die Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte.

§ 19

Organisation der Lehre

Die Organisation der Lehre wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 20

Ausbildungsleiter oder -leiterin für die Diakoninnen- und Diakonenausbildung

(1) Die Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen der Studiengänge, die zum Diakoniat ausbilden, wählen aus ihrer Mitte den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin für die Amtszeit von drei Jahren.

(2) Die Aufgaben des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin sind insbesondere

1. die Vertretung der Belange der Diakoninnen- und Diakonenausbildung in und außerhalb der Hochschule,
2. die Koordinierung und curriculare Weiterentwicklung der Diakoninnen- und Diakonenausbildung an der Hochschule,
3. die fachliche und organisatorische Leitung des Aufnahmeverfahrens für Diakonatsstudiengänge in der Hochschule,
4. Zusammenarbeit mit der Stiftung Karlshöhe in der Weiterentwicklung des Diakonats und der Diakoninnen- und Diakonenausbildung.

§ 21

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis der weiblichen hauptamtlichen Lehrkräfte eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und

auf die Beseitigung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen, Studentinnen und weitere Mitarbeiterinnen hin.

(3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommissionen und der aufgrund einer Ordnung gemäß § 19 eingerichteten Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf sie weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 22

Enthinderungsbeauftragte oder Enthinderungsbeauftragter

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte einen Enthinderungsbeauftragten oder eine Enthinderungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(2) Der oder die Beauftragte hat die Aufgabe, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten. Der oder die Beauftragte hat das Recht zur Information der Hochschulgremien in allen diesen Angelegenheiten und arbeitet in Erfüllung dieser Aufgaben mit den Hochschulorganen, den Studierendengruppen und zuständigen Stellen auch außerhalb der Hochschule zusammen, um die Gestaltung einer „barrierefreien Hochschule“ zu gewährleisten.

(3) Der oder die Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Bei Bewerbungsverfahren, an denen Bewerber oder Bewerberinnen mit Assistenzbedarf beteiligt sind, muss der oder die Enthinderungsbeauftragte rechtzeitig informiert und angehört werden. Der oder die Enthinderungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über die Arbeit.

(4) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) An der Hochschule können Institute als wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.

(2) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung dieser Institute sowie deren Organisation mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 24

Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Hochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen sowie Vernetzung und Kooperationen zu fördern. Er soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule gehört werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Beirat sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis sowie mindestens zwei Studierende angehören. Der Rektor oder die Rektorin legt im Einvernehmen mit der Erweiterten Hochschulleitung die Zusammensetzung des Beirats fest.

(3) Die Mitglieder werden im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen vom Rektor oder der Rektorin für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 24. März 2009 in Kraft.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Die am 24. März 2009 an der Hochschule tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die anderen hauptberuflichen Lehrkräfte, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 erfüllen, gehören zur Gruppe der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte im Sinne dieser Verfassung. Mit ihrem Ausscheiden aus der Hochschule fallen ihre Stellen weg bzw. werden in Professoren- bzw. Professorinnenstellen mit den Einstellungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 umgewandelt.

Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Winter 2008/2009

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Februar 2009 AZ 22.81-3 Nr. 205

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 12. Januar 2009 bestanden:

Markus Arnold aus Freudenstadt
Ingo-Christoph Bauer aus Heilbronn
Sabine Bayreuther aus Göppingen
Thorsten Eißler aus Tübingen
Ute Eißler aus Heidelberg
Stefan Jooß aus Backnang
Antje Klein aus Bremen
Benjamin Lindner aus Lemgo an der Lippe
Jens-Christian Scheilke-Hekermans aus Tübingen
Tabea Schindler aus Braunschweig
Benjamin Schließer aus Ochsenhausen
Matthias Trick aus Balingen
Johannes Unz aus Sindelfingen
Johannes Wahl aus Tübingen
Tobias Winkler aus Reutlingen
Eva Zähringer aus Villingen-Schwenningen

Rupp

Ergebnis der Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes im Winter 2008/2009

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Februar 2009 AZ 21.481-3 Nr. 50

Die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes Winter 2008/2009 haben im Januar 2009 bestanden:

Joachim Bauer aus Stuttgart
Stefan Kröger aus Kiel
Norbert Seibold aus Ansbach
Thomas Stuhmann aus Schillingsfürst

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflege-Seelsorge-Förderverein“ der Evang. Kirchengemeinde Weikersheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 25. Februar 2009 AZ 45 Weikersheim Nr. 22

Die Kirchengemeinde Weikersheim hat den Kirchengemeindeverein „Krankenpflege-Seelsorge-Förderverein“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit entsprechenden, gleich lautenden Kirchenrechtlichen Vereinbarungen haben die Kirchengemeinden Elpersheim, Neubronn, Nassau, Pfitzingen (für den Teilort Bronn) und Schäfersheim die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 25. Februar 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Krankenpflege-Seelsorge-Förderverein“

Vorbemerkung: die Kirchengemeinde Weikersheim bildet den Kirchengemeindeverein „Krankenpflege-Seelsorge-Förderverein“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Kirchengemeinde Weikersheim übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgabe nach dessen Satzung auch für den Bereich der Kirchengemeinden Neubronn, Elpersheim, Schäfersheim, Nassau und Teilort Bronn (Kirchengemeinde Pfitzingen). Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Weikersheim, mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,

- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Sozialstation im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Weikersheim, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Der Vorstand des Vereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der den Kirchengemeinderäten in den betreffenden Kirchengemeinden vorgelegt wird.

§ 3

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Weikersheim. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Weikersheim gebildet. Falls der Rechner / die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger / Kirchenpflegerin der Kirchengemeinde Weikersheim ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung der Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung bleibt das vorhandene Sondervermögen für die Aufgaben der Sozialstation Östlicher Main-Tauber-Kreis im Bereich der Kommune Weikersheim gebunden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Evang. Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Satzung für den Diakonieverband Untere Fils

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Februar 2009 AZ 45 Reichenbach/Fils
Mauritiuskirche Nr. 87

Die Gesamtkirchengemeinde Reichbach/Fils sowie die Kirchengemeinden Hochdorf und Lichtenwald haben mit den Kommunen Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils sowie den Krankenpflegevereinen Hochdorf e.V., Lichtenwald e.V. und Reichenbach an der Fils e.V. den Diakonieverband Untere Fils gebildet. Die für diesen Diakonieverband vereinbarte Satzung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Februar 2009 genehmigt und wird nachfolgend gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Satzung des Diakonieverbandes Untere Fils

Präambel

„Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Diakonie sucht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt auch der Not zu begegnen, die ganze Gruppen von Menschen bedrückt, den Ursachen von Notständen nachzugehen und zu ihrer Behebung - gemeinsam mit den Betroffenen und auch mit anderen Institutionen - beizutragen“.

Zur Erfüllung dieser Grundbestimmung in § 1 des Diakoniegesetzes der Evang. Landeskirche in Württemberg und kraft der Beschlüsse ihrer Kirchengemeinderäte, des Kirchenbezirksausschusses, ihrer Gemeinderäte und ihrer Mitgliederversammlung bilden die unten Genannten einen Verband gemäß dem kirchlichen Verbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung. Sie wollen in ihm ihre seitherige Kooperation ambulanter Dienste fortführen.

Der Verband erhält folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, mitarbeitende Rechtsträger, Sitz und Zugehörigkeit

(1.) Der Verband führt den Namen

„Diakonieverband Untere Fils“
(im folgenden „Verband“ genannt).

(2.) Der Verband hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils.

(3.) Angehörige des Verbandes sind

die Verbandsmitglieder (Ziffer 4.1)
und die mitarbeitenden Rechtsträger (Ziffer 4.2).

(4.1) Verbandsmitglieder sind die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reichenbach an der Fils sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf und Lichtenwald.

(4.2) Mitarbeitende Rechtsträger sind

die bürgerlichen Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils (im folgenden „Kommunen“ genannt),
sowie der Krankenpflegeverein Hochdorf e.V., der Krankenpflegeverein Lichtenwald e.V. und der Krankenpflegeverein Reichenbach an der Fils e.V. (im folgenden „Krankenpflegevereine“ genannt).

(5.) Die Zugehörigkeit zum Verband kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Verbandsmitglieder bedürfen dazu der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Die kündigenden Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach dem Maßstab der letzten Umlage, die das Vermögen des Verbandes übersteigenden Verbindlichkeiten, unbeschadet ihrer Umlagepflicht und die Risiken einer Inanspruchnahme der Station durch die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zu übernehmen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(6.) Der Verband kann mit anderen Trägern ambulanter Dienste Kooperationsverträge abschließen.

§ 2

Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Verbandes

(1.) Aufgaben des Verbandes:

(1.1) Für die Bewohner im Gebiet der Verbandsangehörigen ambulante Hilfen für die Kranken- und Altenpflege, für die Haus- und Familienpflege, sowie

Nachbarschaftshilfe anzubieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Verband nimmt damit insbesondere die Aufgaben der Kommunen gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I wahr.

(1.2) Darüber hinaus kann er weitere ambulante diakonische Dienste nach Bedarf und Möglichkeiten anbieten und koordinieren.

(2.) Der Verband betreibt dazu eine zentrale Einrichtung mit der Bezeichnung „Diakoniestation Untere Fils“ und stellt hierzu das benötigte Leitungs-, Pflege- und Verwaltungspersonal an.

(3.1) Die Haus- und Familienpflege kann auch außerhalb des Verbandsgebietes angeboten werden, wenn die betroffenen Kirchengemeinden in der kirchenrechtlich vorgesehenen Form zustimmen.

(3.2) Erholungssuchende und Gäste können, soweit sie sich im Verbandsgebiet aufhalten, auf deren Wunsch im Rahmen des üblichen Leistungsangebots versorgt werden.

§ 3

Diakonischer Auftrag

(1.) Der diakonische Auftrag wird vom Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen. Mit der Diakoniestation will er die Weisung Jesu Christi zur Verkündigung und zum diakonischen Handeln erfüllen. Er macht sich in seinem Bereich zur Aufgabe, die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und die Belange der Diakonie zu vertreten.

(2.) Der Verband ist über die Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württ. e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(3.) Der Verband unterstützt die seelsorgerliche Arbeit durch die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden in seinem Arbeitsgebiet.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Rechtsstatus

(1.) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2.) Der Verband strebt die Anerkennung als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

§ 5

Organe des Verbands

(1.) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(2.) Die Organe des Verbands sind an die Verfahrensregelungen des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchenbezirksordnung gebunden.

(3.) Nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl werden die Verbandsorgane neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsversammlung bis zum ersten Zusammentreten der neu gewählten Verbandsversammlung und der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

§ 6

Verbandsversammlung

(1.1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsangehörigen. Sie setzt sich zusammen aus:

- je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Evangelischen Kirchengemeinden Hochdorf, Lichtenwald und der Gesamtkirchengemeinde Reichenbach, sowie
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der mitarbeitenden Rechtsträger, (Gemeinden Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach und Krankenpflegevereine Hochdorf, Lichtenwald und Reichenbach an der Fils)
- und mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael Reichenbach an der Fils, Hochdorf, Lichtenwald.

Pflegedienstleitung und Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe sowie ein Vertreter der kirchlichen Verwaltungsstelle werden eingeladen und können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(1.2) Die Evangelischen Kirchengemeinden wählen ihre Vertreter oder Vertreterinnen aus der Mitte der Kirchengemeinderäte.

(2.1) Jeder und jede Delegierte der Verbandsmitglieder hat nach § 1 Abs. 4.1 zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Die Delegierten der mitarbeitenden Rechtsträger nach § 1 Abs. 4.2 haben jeweils eine Stimme. Bei Verhinderung eines Delegierten ist Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung möglich. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin wird von dem Verbandsangehörigen dem Verband genannt.

(2.2) Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin vorzeitig aus, benennt dessen Verbandsangehöriger für den Rest der Amtszeit dem Verband einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3.) Aufgaben der Verbandsversammlung:

(3.1) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands nach Maßgabe des kirchlichen Verbandsgesetzes (d.h. eine Mehrheit von zwei Dritteln).

(3.2) Sie beschließt über Grundsätze und Schwerpunkte der Verbandsarbeit.

(3.3) Sie wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsvorsitzende und seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt sie alsbald Nachwahlen vor.

(3.4) Sie ist zuständig für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.

(3.5) Sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Jahresrechnung fest. Er beschließt Art und Höhe der Leistungsentgelte.

(3.6) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und beschließt nach Erledigung der Bemerkungen des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt über dessen Entlastung.

(3.7) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung über den Ausschluss von mitarbeitenden Rechtsträgern, sowie über die Mitarbeit von Kirchengemeinden oder anderen Rechtsträgern ohne Stimmrecht in der Verbandsversammlung und über den Abschluss von Kooperationsverträgen.

(3.8) Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung über Veränderung des Verbandsgebietes (§ 2 Ziff. 1.1) oder die Übernahme weiterer Aufgaben (§ 2 Ziff. 1.2) und über die Finanzierung der dadurch entstehenden Mehrkosten s. § 9 Ziff. 2.1.

(4.1) Die Verbandsversammlung kann Personen weiterer Einrichtungen als Berater hinzu wählen. Außerdem können Vertreter und Vertreterinnen von Kooperationspartnern als Berater oder Beraterinnen eingeladen werden. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an der Verbandsversammlung beratend teil.

(4.2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen wird zur Verbands-

versammlung geladen und kann als Berater oder Beraterin an ihr teilnehmen.

(5.) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Stimmen der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(6.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter oder Vertreterinnen mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.

Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, außer es ist anders geregelt.

§ 7

Verbandsvorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführung. Alle Verbandsmitglieder sowie einer der mitarbeitenden Rechtsträger sollten im Vorstand vertreten sein.

(2.) Der oder die Verbandsvorsitzende ist ein Vertreter einer der beteiligten Kirchengemeinden. Ist unter den Mitgliedern des Vorstandes kein Pfarrer, so nimmt nach der Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden einer von ihnen beratend an den Sitzungen teil.

(3.) Aufgaben des Vorstands:

(3.1) Der oder die Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertritt den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und leitet verantwortlich den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3.2) Er ist zuständig für alle Personalangelegenheiten, einschließlich der Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Verbands im Rahmen des Stellenplanes. Er nimmt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Verbands wahr. Der Vorstand kann die Personalangelegenheiten an die Geschäftsführung delegieren. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegebereich wird von der Pflegedienstleitung bzw. der Einsatzleitung wahrgenommen.

(3.3) Er legt die Organisation und die Geschäftsordnung für die Leitungskräfte und die Geschäftsstelle sowie den Vorstand fest.

(3.4) Im Vorstand werden die Entscheidungsgegenstände der Verbandsversammlung, insbesondere der Wirtschafts- und Stellenplan, die Leistungsentgelte und die Jahresrechnung vorberaten.

(3.5) Er arbeitet in Gremien der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und anderer Institutionen mit oder benennt Vertreter(innen) hierfür.

(3.6) Er verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit.

(3.7) Er berät sich in regelmäßigen Zeitabständen mit der Pflegedienst- und Einsatzleitung.

(3.8) Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und lädt dazu ein.

(4.) Kann in dringenden Fällen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Vorstand anstelle dieses Gremiums. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 8

Geschäftsführung, Leitungsaufgaben

(1.) Die Diakoniestation hat eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet wird. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Reichenbach.

(2.) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle vor und ist für den laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere für das Rechnungswesen zuständig.

(3.) Den pflegerischen und sozialen Diensten stehen die Pflegedienstleitung bzw. Einsatzleitung vor.

(4.) Pflegedienst- und Einsatzleitende können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes als Berater teilnehmen.

§ 9

Finanzierung

(1.) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme der pflegerischen und sozialen Dienste der Diakoniestation Leistungsentgelte nach einem Entgeltverzeichnis.

(2.1) Soweit die Entgelte, die Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes oder des Kreises, sowie Zuwendungen der Krankenpflegevereine oder Dritter sowie die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Angehörigen und Kooperationspartnern eine Umlage. Dabei wird der ungedeckte Finanzbedarf zu zwei Dritteln von den bürgerlichen Gemeinden und

zu einem Drittel von den Kirchengemeinden getragen. Opfer sind, soweit keine andere Zweckbestimmung vorliegt, Eigenmittel des jeweiligen kirchlichen Verbandsangehörigen.

(2.2) Wirtschaftsplanerhöhungen von mehr als 10/100, die durch wesentliche Ausweitungen des Aufgabebereichs, wesentliche Erweiterungen des Stellenplanes oder Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von 20 Tsd. Euro entstehen, werden für die mitarbeitenden kommunalen Rechtsträger nur wirksam im Sinne des § 9 2.1. der Satzung, wenn diese dem Beschluss der Verbandsversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses widersprochen haben. Den Widerspruch können die kommunalen Rechtsträger nur gemeinsam erheben.

Auch den Verbandsmitgliedern steht ein Widerspruchsrecht innerhalb der genannten Frist zu. Auch sie können nur gemeinsam Widerspruch erheben.

(2.3) Über die finanzielle Beteiligung der Krankenpflegevereine wird eine separate Vereinbarung getroffen. Wird diese separate Vereinbarung von einem der Krankenpflegevereine ohne Abschluss einer sich unmittelbar anschließenden Folgevereinbarung gekündigt, so hat dies zur Folge, dass der Krankenpflegeverein innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teilnehmen kann. Wird innerhalb dieses Zeitraums keine neue Finanzierungsvereinbarung getroffen, so entfällt die Verbandsangehörigkeit mit Ablauf der Jahresfrist.

(3.) Der Anteil der bürgerlichen Gemeinde wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Stand vom 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Der Anteil der Kirchengemeinden wird im Verhältnis nach der für das Haushaltsjahr maßgebenden Gemeindegliederzahl aufgeteilt.

(4.) Der Verband kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes Vorauszahlungen auf die Umlage erheben. Umlage und Vorauszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Anforderung zu bezahlen.

(5.) Verbandsangehörige haben das Recht, in die Rechnungsunterlagen Einblick zu nehmen.

(6.) Die Rechnung des Verbands wird vom Rechnungsprüfer der Evang. Landeskirche in Württemberg geprüft.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

(1.) Der Diakonieverband übernimmt mit Inkrafttreten der Satzung sämtliche Verantwortung für die bishe-

rige Diakoniestation Reichenbach – Hochdorf – Lichtenwald (dann: Diakoniestation Untere Fils).

(2.) Mit Inkrafttreten der Satzung überträgt die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reichenbach an der Fils die seitherigen Aufgaben der Trägerschaft dem Verband.

(3.) Das Nähere regelt ein Überleitungsvertrag.

Der Diakoniestationsverband übernimmt mit dem Inkrafttreten der Satzung die bei der Kirchengemeinde Reichenbach/Fils angestellten Mitarbeitenden gemäß § 1 a (6) KAO.

§ 11 Auflösung des Verbands

(1.) Bei einer Auflösung des Verbands werden alle Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Verbands beglichen, soweit dieses dafür ausreicht. Ist dies nicht der Fall, werden die Verbindlichkeiten von den Verbandsangehörigen entsprechend ihrer Umlageverpflichtung übernommen.

(2.) Soweit nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten noch Verbandsvermögen vorhanden ist, haben die Verbandsmitglieder und die Verbandsangehörigen, die Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg sind, entsprechend ihrer Umlageverpflichtungen einen anteiligen Ausgleichanspruch hieran.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1.) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung hinfällig geworden sein, so behalten die übrigen dessen unbeschadet ihre volle Gültigkeit.

(2.) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart. Mit dem Tag der Genehmigung und Bekanntmachung tritt sie in Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 7. Juli 2008

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. Februar 2009 AZ 30.20 Nr. 77

1. Die Evang. Kirchengemeinde Brenz und die Evang. Kirchengemeinde Bergenweiler, beide

Dek. Heidenheim, wurden mit Wirkung vom 16. Januar 2008 aufgelöst.

2. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Brenz, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 16. Januar 2008 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler.

3. Die Evang. Martinskirchengemeinde Geislingen und die Evang. Markuskirchengemeinde Geislingen, beide Dek. Geislingen, wurden mit Wirkung vom 30. November 2008 aufgelöst. Aus den Evangelischen, die in den Gemeindebezirken dieser beiden Kirchengemeinden wohnen, wurde die Evang. Kirchengemeinde Geislingen-Altenstadt in der Evang. Gesamtkirchengemeinde Geislingen ebenfalls mit Wirkung vom 30. November 2008 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat der Evang. Kirchengemeinde Geislingen-Altenstadt die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-0562.1-25/1).

4. Die Evang. Kirchengemeinde Hellershof, Dek. Schorndorf, wurde mit Wirkung vom 30. September 2008 aus der Evang. Gesamtkirchengemeinde Welzheim gelöst. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Welzheim wird künftig aus den Evang. Kirchengemeinden Welzheim und Rienharz gebildet.

5. Die Evang. Kirchengemeinde Leonberg, Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung vom 23. Oktober 2008 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Leonberg Stadtkirche/Gartenstadt.

6. Die Evang. Kirchengemeinde Aichelberg, die Evang. Kirchengemeinde Aichschieß-Krummhardt und die Evang. Kirchengemeinde Schanbach, alle Dek. Esslingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufgelöst.

7. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Aichwald, Dek. Esslingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Aichwald.

8. Die Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen, Dek. Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Temmenhausen-Tomerdingen.

Rupp

Dienstnachrichten

- Pfarrer Roland Wunderlich, gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt, wurde mit Ablauf des 15. Mai 2008 auf seinen Antrag gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.
- Pfarrer Bernd Wildermuth, auf der Pfarrstelle bei der Landeskirchlichen Schülerinnen- und Schülerarbeit im Evang. Landesjugendpfarramt in Württemberg, wurde mit Wirkung vom 15. November 2008 auf die Landesjugendpfarrstelle ernannt. Ebenfalls mit Wirkung vom 15. November 2008 wurde Pfarrer Wildermuth mit der Wahrnehmung des Dienstauftrages des Referenten für Jugend- und Konfirmandenarbeit im Referat „Werke und Dienste“ des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart beauftragt.
- Pfarrer Hans-Christof Vetter, gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg ausgeschieden. Er wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover aufgenommen.
- Pfarrer Dr. Frank Torsten Zeeb, auf einer beweglichen Pfarrstelle, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle als Referatsleiter des Referates „Theologie, Kirche und Gesellschaft“ im Evang. Oberkirchenrat Stuttgart ernannt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wurde ihm der Titel „Kirchenrat“ verliehen.
- Pfarrerin z. A. Silke Stürmer, beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 15. Februar 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt.
- Pfarrerin z. A. Dr. Dörte Bester, Studienassistentin am Evang. Pfarrseminar und am PTZ Stuttgart-Birkach, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Aich, Dek. Nürtingen, ernannt.
- Pfarrer z. A. Tobias Feldmeyer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gelbingen, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Markus Haag, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gronau, Dek. Marbach a. N., wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Christoph Heinritz, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Orendelsall, Dek. Öhringen, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Hans-Peter Müller, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Aurich, Dek. Vaihingen an der Enz, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Martin Weber, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Gächingen, Dek. Bad Urach, wurde mit Wirkung vom 1. März 2009 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin / zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Dr. Martin Harant am Karls-Gymnasium in Stuttgart, mit Wirkung vom 1. Dezember 2008;

- Pfarrerin Christine Ammermann am Gymnasium in Weikersheim, mit Wirkung vom 12. Januar 2009.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 15. Januar 2009

- Pfarrer Jürgen Höss, auf der Pfarrstelle Plüderhausen I, Dek. Schorndorf, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle Brackenheim, Dek. Brackenheim;
- Pfarrerin Gertraude Kühnle-Hahn, auf der Krankenhauspfarrstelle Esslingen I, Dek. Esslingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Leitung des Seminars für Seelsorgefortbildung (KSA) in der Evang. Landeskirche in Württemberg“;

mit Wirkung vom 1. Februar 2009

- Frau Sandra Röhl, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Kirchenverwaltungsamtfrau beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

- Pfarrerin Albrun Barwig, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Mühlhausen an der Enz, Dek. Mühlacker;
- Pfarrer Johannes Gruner, auf der Pfarrstelle Böblingen Martin-Luther-Kirche Nord, Dek. Böblingen, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle als Studienleiter mit dem Schwerpunkt „Ausbildung für den Pfarramtlichen Hilfsdienst“ am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Stuttgart-Birkach;
- Pfarrerin Sabine Leibbrandt, auf der Pfarrstelle Hemmingen Süd, Dek. Ditzingen, auf die Krankenhauspfarrstelle am Kinderzentrum in Maulbronn, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. März 2009

- Kirchenverwaltungsinspektor z. A. Matthias Mack beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsinspektor;
- Pfarrer Prof. Dr. Hans-Ulrich Gehring, auf der Landeskirchlichen Sonderpfarrstelle Stuttgart-Vaihingen Hochschulpfarramt, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle Sillenbuch I, Dek. Degerloch;
- Pfarrerin Ulrike Sill, beauftragt mit der Dienstaushilfe im Kirchenbezirk Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Bad Cannstatt Steinhaldenfeldkirche, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. April 2009

- Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Susanne Pabst beim Evang. Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;
- Pfarrer Jörg-Michael Bohnet, auf der Pfarrstelle Machtolsheim, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Suppingen-Machtolsheim, Dek. Blaubeuren;
- Kirchenrat Dr. Joachim Hahn, auf der Pfarrstelle des Referenten im Bereich Theologenausbildung im Referat 3.2 „Aus-, Fort- und Weiterbildung und Prüfungsamt“ des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 15. April 2009

- Pfarrerin Susanne Jutz, auf der Pfarrstelle Bad Überkingen, Dek. Geislingen a. d. Steige, auf die Pfarrstelle Bad Cannstatt Stephanuskirche, Dek. Bad Cannstatt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 28. November 2008 Pfarrer i. R. Dietrich Staiger, früher auf der Pfarrstelle Leonbronn, Dek. Brackenheim;
- am 21. Dezember 2008 Pfarrer i. R. Gerhard Leib, früher Pfarrer für Religionsunterricht an der Beruflichen Schule in Schwäbisch Hall;

– am 6. Januar 2009 Pfarrerin i. R. Renate Winge, früher auf der Krankenhauspfarrstelle in Markgröningen, Dek. Ditzingen.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 520 604 10)